

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.9 zur Begründung

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der erneuten Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

**hier: Erneute frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern

hier: Erneute Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
TöB-01	Sorpese GmbH Brief 02.09.2014	Die Sorpese GmbH spricht sich aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf den Tourismus gegen die Errichtung von WEA im Sichtbereich der Sorpetalsperre aus.	2, 3, 5	B	Die Bedenken der Sorpese GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die touristischen Belange werden – wie alle weiteren relevanten Belange – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Die Flächen 2, 3 und 5 werden im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt.
TöB-02	Deutsche Telekom Technik GmbH Online 03.09.2014	Die Telekom Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sie sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen orientiert. Eventuell notwendige Anbindungen von WEA würden unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Innerhalb der Plangebiete befänden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Detailangaben könnten jedoch nur objektkonkret gemacht werden. Für die mögliche Beeinflussung von Richtfunkstrecken und des Funkverkehrs sei die Bundesnetzagentur zuständig.	Alle	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit der Telekom erfolgt auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, da hier in Abhängigkeit zu den konkreten Anlagenstandorten auch etwaige Anpassungsmaßnahmen ermittelt werden. Die Bundesnetzagentur wurde per E-Mail am 10.10.2014 beteiligt (vgl. TöB 28). Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.
TöB-03	Thyssengas GmbH Brief 03.09.2014	Die Thyssengas GmbH weist darauf hin, dass innerhalb der Bereiche „2-Langscheid-West“ sowie „4-Hellefelder Höhe“ die Gasfernleitungen L 06066 und L 06088 verlaufen. Diese sollten im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Es könnten für	2, 4	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Trassenverlauf der von der Thyssengas GmbH benannten Gasfernleitungen sowie die Abstandsempfehlungen sind der Stadt Sundern bekannt und

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		WEA Abstände von 30-40 m zu den Gashochdruckleitungen erforderlich werden. Die o.g. Gasfernleitungen seien in einem Schutzsteifen verlegt, der grundbuchlich gesichert sei. Ein Befahren der Leitungstrassen sei ohne Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Dies sei im Vorfeld abzustimmen.			werden in der Abwägung zur Flächeneignung berücksichtigt. Eine Darstellung der Leitungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird nicht vorgenommen, da diese auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich nachrichtlichen Charakter hätte und keinen Einfluss auf die bauliche Ausgestaltung eines etwaigen Windparks hat. Eine genaue Abstimmung mit der Thyssengas GmbH erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung nach BIm-SchG, da erst hier die konkreten Standorte und etwaige Überfahrtserfordernisse ermittelt werden. Darüber hinaus wird das Vorhandensein der Leitungstrassen – wie alle weiteren relevanten Belange – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.
TÖB-04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 <i>Online</i> 08.09.2014	Das Bundesamt weist darauf hin, dass die dargestellten Gebiete im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Radar) Erndtebrück liegen. Unter Beachtung der topografischen Begebenheiten sei in dem Entfernungsbereich 35-40 km eine max. Gesamtbauhöhe 801.2 m ü.NN, im Entfernungsbereich 40-45 km eine max. Gesamtbauhöhe 830.2 m ü.NN und im Entfernungsbereich 45-50 km eine max. Gesamtbauhöhe 863.9 m ü.NN zulässig. Bei der Richtfunkstrecke sei die Bauhöhe der WEA plus 5 m Abstand von der Richtfunkstrecke einzuhalten. Es könne unter Umständen zu einer Ablehnung	6, 7	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der genannten Höhenlagen bestünde eine konkrete Betroffenheit ausschließlich für geringfügige Teilbereiche der Potentialfläche „7-Südliche Waldflächen“ (hier Teilfläche 7.2). Eine genaue Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt auf der nachgelagerten Ebene

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		von einzelnen WEA kommen. Ohne die Angaben von Koordinaten in WGS84, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Fabrikations- und Typenangaben könne keine Stellungnahme abgegeben werden.			der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst hier die konkreten Standorte und etwaige bauliche (Höhen-) Beschränkungen ermittelt werden. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.
TÖB-06	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 24 Online 10.09.2014	Das Dezernat 24 der Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass den Kurgebieten eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Erholung und Genesung des Menschen zukomme. Daher fordere § 3 Kurortgesetz NRW (KOG) als Voraussetzung für die Anerkennung von Kurgebieten eine Sicherung im Flächennutzungsplan sowie den Schutz dieser Gebiete vor schädlichen Einwirkungen. Schädliche Einwirkungen bezögen sich dabei nicht nur auf Schallimmissionen. Im Zusammenhang mit der Errichtung großer WEA sei ebenfalls das Thema der optisch bedrängenden Wirkung von großer Bedeutung. Im Sinne des nach KOG geforderten Schutzes der Kurgebiete vor schädlichen Einwirkungen sei daher unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG zu Kurgebieten ein Abstandspuffer zu fordern, der das dreifache der geplanten Anlagenhöhe betrage. Im Planentwurf sei u.a. der Bereich "Langscheid-West" als Potentialfläche ausgewiesen. Diese Darstellung halte nicht nur nicht den zu fordernden Abstandspuffer ein, sondern überschneide sich geringfügig mit dem Kurgebiet des staatlich anerkannten Luftkurortes Langscheid. Aus kurorterechtlicher Sicht sei die Einhaltung des o.g. Abstandes unabdingbar. Obgleich das KOG für Erholungsgebiete keinen Umgebungsschutz begründe, könne die Errichtung eines	2, 3, 4, 5, 7	A/H	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Berücksichtigung der als Ziele der Raumordnung zu berücksichtigenden „Bereiche zum Schutz der Natur“ als harte Tabubereiche erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse im Nachgang zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Anpassung bzw. Reduzierung der Flächenkulisse hat zur Folge, dass die Überschneidung des Suchraumes „2-Langscheid-West“ mit der Kurgebietsabgrenzung des Luftkurortes Langscheid nun nicht länger eintritt, da der Suchraum nicht mehr Teil der Flächenkulisse ist. Auch die Berücksichtigung eines Abstandspuffers der 3-fachen Anlagenhöhe (ca. 600m) zur Kurgebietsgrenze ist durch die v.g. Änderungen des Plankonzeptes eingetreten, so dass der entsprechenden Anregung des Dezernates 24 diesbezüglich in vollem Umfang gefolgt wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausweisung von „Konzentrationszonen für die Windenergie-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Windparks auf der Grenze des Erholungsgebietes zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Ein Abstandspuffer, der das dreifache der geplanten Anlagenhöhe beträgt, sei hier zu empfehlen. Lt. Planentwurf gäbe es geringfügige Überschneidungen in den Bereichen „Amecke-West“ mit dem Erholungsgebiet Amecke und „Südliche Waldflächen“ mit dem Erholungsgebiet „Allendorf“. Erhebliche Überschneidungen liegen im Bereich „Hellefelder Höhe“ mit dem Erholungsgebiet „Hellefeld/Altenhellefeld“ vor. Eine Ausweisung der Bereiche für die Windenergie hätte die Anpassung der Abgrenzungen der Erholungsgebiete zur Folge.			nutzung“ innerhalb eines förmlich festgesetzten Erholungsgebietes die Anpassung der Abgrenzungen des betroffenen Erholungsgebietes zur Folge hätte. Der Gebietscharakter bzw. die Erholungsfunktion der betreffenden Bereiche wird – wie alle weiteren relevanten Belange – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt.
TÖB-08	Amprion GmbH Brief 16.09.2014	Die Amprion GmbH verweist auf ihr Schreiben vom 29.05.2013, mit dem Sie auf die Einhaltung bestimmter Mindestabstände zwischen WEA und Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen habe. Es wird bemängelt, dass ein entsprechender Vorsorgekorridor als weiche Tabuzone in der Planung nicht berücksichtigt worden sei. Die Amprion GmbH bittet darum, einen Abstand von mindestens dem einfachen Rotordurchmesser zwischen der Vorrangzone und den Höchstspannungsfreileitungen (220-/380-kV) zu berücksichtigen.	4, 7	A/H	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der von der Amprion GmbH angeführte Trassenverlauf sowie die geforderten Mindestabstände nach Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE sind bekannt. Unabhängig davon geben die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Potentialflächen kein uneingeschränktes Baurecht. Innerhalb der Flächen gelegene kleinflächige oder linienhafte Restriktionen (wie z.B. Leitungstrassen mit Abständen, Naturschutzgebiete) sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung würde eine „Perforation“ der Flächen zur Folge haben, was auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung nicht der Intention dieser Planungsebene entsprechen würde.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Bezüglich der Einspeisung verweist die Amprion GmbH auf ihr Schreiben vom 29.05.2013.			Daher erfolgt keine Berücksichtigung der Abstände als weiches Tabukriterium im Planentwurf. Unabhängig davon ist der geforderten Einhaltung der Schutzabstände auf der Ebene der Genehmigungsplanung vollumfänglich zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Vorhandensein der Trasse – wie alle weiteren relevanten Belange – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Die Hinweise zur Einspeisung werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-09	PLEdoc GmbH Brief 18.09.2014	Die PLEdoc GmbH bittet darum, die Verläufe der in ihrer Zuständigkeit liegenden Versorgungsanlagen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Des Weiteren wird um Beachtung des Merkblattes der Open Grid Europe GmbH im Hinblick auf einzuhalten- de Abstände gebeten. Der Abstand betrage bei einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotorblattdurchmesser von 120 m mindestens 25 m. Bei einer Überschreitung der v.g. Kennwerte sei eine gesonderte Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH erforderlich. Die zur Bestimmung des Mindestabstandes erforderlichen Daten seien bereits in der Vorentwurfsphase mitzuteilen. Sollten die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen/ Transportwege gekreuzt werden, sei ebenfalls eine Detailab-	2, 4	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der PLEdoc GmbH angegebenen Trassenverläufe und geforderten Mindestabstände sind bekannt. Unabhängig davon geben die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Potentialflächen kein uneingeschränktes Baurecht. Innerhalb der Flächen gelegene, kleinflächige oder linienhafte Restriktionen (wie z.B. Leitungstrassen mit Abständen, NSG's etc.) sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung würde eine „Perforation“ der Flächen zur Folge haben, was auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung nicht der Intention dieser Planungsebene entsprechen würde. Daher erfolgt keine Berücksichtigung der Abstände im Planentwurf. Unabhängig davon ist der geforderten Einhaltung der Schutzabstände sowie des Abstimmungserfordernis-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		stimmung mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid GmbH erforderlich Abschließend werde mitgeteilt, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH&Co.KG verlaufen.			ses auf der Ebene der Genehmigungsplanung durch den Antragsteller vollumfänglich zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Vorhandensein der Trasse – wie alle weiteren relevanten Belange – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-10	Westnetz GmbH Dortmund Brief 18.09.2014	Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass die Potentialfläche „2-Langscheid-West“ von einer 110kV-Leitung gekreuzt werde. Darüber hinaus befindet sich die Potentialfläche „4-Hellefelder Höhe“ in der Nähe der selbigen Leitung. Die Westnetz GmbH weist auf die von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE empfohlenen Abstände zu Freileitungen hin. Darüber hinaus dürften die Leitungen nicht durch umherfliegende „Festkörper“, wie z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer vom Blitz zerstörten WEA, beschädigt werden.	2, 4	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der von der Westnetz GmbH angeführten Trassenverlauf sowie die geforderten Mindestabstände nach Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE sind bekannt und werden im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG berücksichtigt. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Flächennutzungsplanung würde eine „Perforation“ der Flächen zur Folge haben, was auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung nicht der Intention dieser Planungsebene entsprechen würde. Daher erfolgt keine Berücksichtigung der Abstände als weiches Tabukriterium im Planentwurf. Unabhängig davon ist der geforderten Einhaltung der Schutzabstände auf der Ebene der Genehmigungsplanung vollumfänglich zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Vorhandensein der Trasse – wie alle weiteren relevanten Belange – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hin-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Es wird um Vorlage entsprechender Planunterlagen nach Abschluss der Planung gebeten. Die Stellungnahme beziehe sich auf die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen im 110kV-Netz.			blick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Im Rahmen dieses Verfahrens werden auch entsprechende Planunterlagen zu den einzelnen Standorten und Anlagentypen bei der Westnetz GmbH einzureichen sein. Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-11	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 Online 18.09.2014	Aus zivilen Hindernisgründen werden seitens der Bezirksregierung Münster keine Bedenken vorgetragen. Hinsichtlich der Windkraftkonzentrationszonen macht die Bezirksregierung darauf aufmerksam, dass bei WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG jeweils eine luftrechtliche Zustimmung einzuholen sei. Diese werde in der Regel mit der Auflage verbunden sein, eine Tages- und Nachtkennzeichnung (Markierung durch Farbfelder / Befeuerung) an der Anlage anbringen zu müssen. Zudem befinden sich einzelne Gebiete im Anlagenschutzbereich von Radarstrahlanlagen. Entsprechende Aussagen zur Betroffenheit kann nur das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) geben. Dieses ist zu beteiligen.		H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung bzw. Einholung der luftrechtlichen Zustimmung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde ebenfalls beteiligt (vgl. TÖB-31).
TÖB-12	Bezirksregierung Arnsberg Niederlassung Lippstadt Online 19.09.2014	Die Darstellungsänderungen im FNP wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Gegen die Darstellungsänderungen im FNP bestehen keine Bedenken. Auch Anregungen werden nicht vorgebracht.	Alle	H	Der Hinweis auf die Zuständigkeiten wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Hochsauerlandkreis als UUB. Diese Belange wurden nicht geprüft.			
TÖB-13	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33 Online 19.09.2014	Auf dem Stadtgebiet der Stadt Sundern, führt die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde zur Zeit drei Flurbereinigungsverfahren durch, Sundern – Wilde Wiese, Sundern Hagen – Düsternsiepen und Sundern – Hachen. Diese Bodenordnungsverfahren sind alle mehr oder weniger von der Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ betroffen. Aus agrarstruktureller Sicht sind gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern keine Bedenken zu äußern.	Alle	H	Der Hinweis auf die Flurbereinigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-14	Landesbetrieb Wald und Holz Brief 19.09.2014	Aus Sicht des Landesbetriebes bestehen gegen die Planung aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass in den Plangebieten 2, 3, 6 und 7 größere Flächen enthalten sind, für die derzeit die Änderung des Regionalplans mit dem Ziel der Ausweisung von Flächen für BSN durchgeführt wird. Für diese Flächen und entsprechende Abstandsradien sei keine Möglichkeit zur Ausweisung von WEA gegeben. Im Weiteren sei im Plangebiet 7 eine größere Fläche für ein Pumpspeicherwerk vorgesehen.	2, 3, 6, 7	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die „Bereiche zum Schutz der Natur“ wurden als harte Tabubereiche berücksichtigt und die Flächenkulisse im Nachgang zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend angepasst. Die sich in der 1. Änderung des Regionalplanes befindlichen BSN Flächen werden als „weiche Tabukriterien“ berücksichtigt bzw. sofern sie zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses bereits bekannt gemacht wurden, bei den „harten Tabubereichen“ ergänzt. Den Hinweisen wird gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
TÖB-15	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Brief 19.09.2014	Aus bergbehördlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben: Die in Rede stehenden Flächen liegen über einer Vielzahl von bereits erloschenen Bergwerksfeldern sowie in einem geringen Teil noch über bestehendem Bergwerkseigentum. Sämtliche Flächen liegen in einem Bereich in dem gemäß der hier vorliegenden Unterlagen Altbergbau auf verschiedene Erze umgegangen ist bzw. nicht auszuschließen ist. In den Bereichen ist mit Altbergbau im tages-/oberflächennahen Bereich mit verlassenen Stollen und Schächten zu rechnen. Dieser Bergbau könne auch heute noch schädigend (Senkung, Setzung, Tagesbruch) auf die Tagesoberfläche einwirken. Eine abschließende und somit konkrete Bearbeitung dieser großflächigen von bergbaulichen Hinterlassenschaften betroffenen Bereiche bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sei zurzeit nicht möglich. Aussagen insbesondere zu genauer Lage und Umfang des Altbergbaus und somit zu möglichen Gefährdungsbereichen können zum gegenwärtigen Planungsstand nicht erfolgen. Bei konkreten Planungen werde die Bezirksregierung dann abschließend zu den bergbaulichen Verhältnissen Stellung nehmen. Die Bezirksregierung bittet darum, am weiteren Verfahren bzw. am nachfolgenden Genehmigungsverfahren beteiligt zu werden.	Alle	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zu berücksichtigen bzw. die Bezirksregierung ist am weiteren Verfahren zu beteiligen, um detailliertere Aussagen zur altbergbaulichen Situation geben zu können. Die der Stadt Sundern vorliegenden Daten der Bezirksregierung zum oberflächennahen Altbergbau wurden als Kriterium auf der 3. Stufe des Plankonzeptes bei der Flächenauswahl berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
TÖB-16	LWL – Archäologie für Westfalen Online 23.09.2014	Der LWL verweist auf seine Stellungnahme vom 11.06.2013. In dem aktuellen Vorentwurf finde sich der Inhalt der o.g. Stellungnahme nicht wieder (vgl. Vorentwurf Punkt 8. Hinweise „8.1 Bau- und Bodendenkmäler“). Der LWL weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Begehungen notwendig seien, da auch in den geplanten Vorrangzonen für die Windenergienutzung und in deren Umgebung bereits jetzt zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt sind (vgl. beigegebene Übersichtskarten). Dies lasse vermuten, dass noch weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler innerhalb der Bereiche lägen. Im ungünstigsten Fall könnte es also während der Bodeneingriffe im Plangebiet zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Um dies letztlich zu vermeiden und Planungssicherheit zu erlangen, ist die Grunderfassung (Sachstandermittlung), für alle Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant (Standorte für die WEA, Baustraßen, Zuwegungen etc.) sind, in Form einer Geländebegehung erforderlich. Dabei werden die konkreten Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant sind begangen, um oberfläch-	Alle	H/A	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den erforderlichen Begehungen werden zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG zu berücksichtigen bzw. das LWL ist zu beteiligen. Zudem wird der Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern in die Planzeichnung aufgenommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		lich sichtbare archäologische Spuren festzustellen und zu kartieren. Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf eine dann notwendige qualifizierte Prospektion) erforderlich machen. Da alle Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant sind, durch die Begehung auf Fundstellen hin überprüft werden müssen, bitten das LWL darum, auch die Bereiche mitzuteilen in denen Zuwegungen/Baustraßen angelegt bzw. bereits bestehende Wege ausgebaut werden müssen, bzw. sonstige Bodeneingriffe geplant sind, sobald diese festgelegt wurden.			
TÖB-17	Stadt Arnsberg Brief 23.09.2014	Die Stadt Arnsberg weist darauf hin, dass die Konzentrationszone im Bereich Holzen-Kirchlinde mit Ratsbeschluss vom 25.03.2014 aufgehoben wurde. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert. Die Stadt Arnsberg bittet darum, das Kapitel 6.3 der Begründung entsprechend zu ändern.	-	H	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und das Kapitel 6.3 der Begründung entsprechend geändert.
TÖB-18	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Online 26.09.2014	Der LWL merkt an, dass zahlreiche Anregungen der Stellungnahme zum Entwurf 2013 bereits berücksichtigt wurden. Dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sind folgende übergeordnete Ziele und Grundsätze für den Regionalplan Arnsberg zur „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wichtig. Diese sind im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis verankert:	Alle	H/A	Die Hinweise und Anregungen des LWL werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		„Ziel: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.“ Sowie „Grundsatz (1) Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. (2) Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten einschließlich ihrer Sichtbeziehungen soll den in der Tabelle 3 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Diese Ziele und Grundsätze seien analog auch auf die nachgeordnete Planung anzuwenden. Der LWL bitte um Überarbeitung und Ergänzung des Kriterienkatalogs bzgl. der flächenspezifischen Abwägungskriterien: In der Rubrik „Lagekriterien“ sei der Belang „Kulturlandschaftsbild“ benannt. Dieser Begriff treffe den Aspekt Kulturlandschaft nicht ausreichend und werde der Definition „Kulturlandschaft“ nicht gerecht (vgl. KuLaReg, S. 7): „Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und			Ziele der Raumordnung sind auf der kommunalen Planungsebene zu beachten und zu berücksichtigen. Die vom LWL angeführten Ziele und Grundsätze werden daher beachtet bzw. berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Grundsätze erfolgt im Rahmen der 3. Stufe des Plankonzeptes, dabei wurde u.a. das Kriterium „Kulturlandschaft“ berücksichtigt. Der Kriterienkatalog bzw. die Flächensteckbriefe wurden entsprechend der Anregung des LWL angepasst und der Begriff „historische Kulturlandschaft“ in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		<i>menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird.“ - „Als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche finden die historischen Kulturlandschaften als Ausschnitte der gewachsenen Kulturlandschaft im Fachbeitrag ihren Ausdruck.“</i> Die Bedeutung der „Historischen Kulturlandschaft“ liege nicht in ihrer Ästhetik, sondern in ihrem Wert als „Kulturelles Erbe“. Der Begriff beinhalte also viel mehr Werte als der Begriff „Kulturlandschaftsbild“. Der LWL schlägt vor, den Begriff durch „historische Kulturlandschaft“ zu ersetzen. Weiterhin weist der LWL darauf hin, dass dazu auch Sichtbereiche und Sichtbeziehungen auf historische Orts- und Stadtbilder sowie auf Baudenkmäler gehören. Der LWL rät, den Kriterienkatalog um die Belange der Denkmalpflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu ergänzen. Die Nichtaufnahme von Teilen des Belangs „Kulturelles Erbe“ in den Prüfbogen, werde seiner Wertigkeit nicht gerecht. Der Flächensteckbrief sei zu ergänzen. Die Reduzierung der Betroffenheit von Ortschaften auf Emissionseinwirkung werde dem Belang „Ortschaften“ nicht gerecht. Diese seien nicht nur als „Wohnorte“ zu betrachten, sondern auch als „Kulturelles Erbe“. Die Siedlungen, die bereits auf der Preußischen Urauf-			Der Anregung des LWL wird gefolgt und der Kriterienkatalog entsprechend angepasst. Die Anregungen zu den Mindestabständen werden zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte historische Ortskerne und Kulturlandschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler sind in den einzelnen Flächensteckbriefen der Potentialflächen sowie in der

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		nahme (ca. 1840) dargestellt sind, deren damaliger Grundriss noch ablesbar ist und die zudem eine weitgehende Unversehrtheit der Siedlungsränder aufweisen, prägen besonders die historische Kulturlandschaft. Sie sollen in einem Mindestabstand von 1,5 km von WEA frei gehalten werden. Nicht nur Städten und Dörfern, sondern auch Weilern und Einzelsiedlungen gebührt dieser Respekt, denn gerade diese werden durch WEA in ihrem Charakter und ihrer Maßstäblichkeit stark beeinträchtigt. Die historischen Orts- und Stadtkerne sowie intakte Siedlungen mit zahlreichen Baudenkmälern sollten in einem Mindestabstand von 1,8 km frei gehalten werden. Insbesondere dürfen die für die historische Kulturlandschaft wertvollen Siedlungen nicht von mehreren Seiten bedrängt werden. Das Gesamtkonzept müsse dies beachten. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass auch Baudenkmäler, kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie historische Sichtachsen, die außerhalb der gemeindlichen Suchräume bzw. in Nachbargemeinden liegen, durch WEA zum Teil erheblich beeinträchtigt werden können. Der LWL merkt folgendes zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes an: Der Untersuchungsraum muss zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ untersucht werden. Geeignet sei die Auswertung des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest/Hochsauerlandkreis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (KuLaReg). Georeferenzierte Unterlagen (GIS-Datensätze) wurden per Mail am			Schutzgutbetrachtung des Umweltberichtes dargelegt und werden auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt. Im Rahmen des Kriteriums „Kulturlandschaft“ wurden die Aussagen des LWL zu den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Denkmälern auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		24.06.2013 zur Verfügung gestellt und ermöglichen die Verortung der Aussagen. Dem Gutachten könnten u.a. die Lage und Ausprägung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht „Landschafts- und Baukultur“, die historischen Stadt- und Ortsbilder sowie raumwirksame Baudenkmäler entnommen werden. Der LWL weist darauf hin, dass die Planungsebene der Flächennutzungsplanung detailliertere Aussagen und zusätzliche Recherchen erfordere. Bezüglich der „historischen Kulturlandschaft“ seien die historischen Spuren, die die Landschaftsgeschichte bezeugen, d. h. die wertgebenden Elemente und Strukturen aufzunehmen und zu berücksichtigen. Zu prüfen seien ebenso die Auswirkungen auf alle Denkmäler. Dies betreffe insbesondere Denkmäler, die außerhalb der Suchräume bzw. auf benachbartem Gemeindegebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen Suchräumen liegen. Zumindest in einem Abstand von 1.000 m sei mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Allerdings könne diese auch in einer größeren Entfernung auftreten. Einzelfallprüfungen könnten nötig sein. Die für die Planung bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche seien gewachsene bäuerliche Kulturlandschaften. Ihr Charakter und die Maßstäblichkeit der Elemente würden durch technische Bauwerke in der zu erwartenden Größe technisch überprägt und gestört werden. Die Wälder stockten überwiegend auf historisch alten Waldstandorten, die unabhängig von der Naturnähe und dem Alter ihrer aktuellen Bestockung seit ungefähr 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Wald-			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		fläche genutzt würden. Der Raum sei in Bereichen ein historisches Bergbaugebiet. Morphologische Formen (z.B. Pingen) beweisen dies. Hohlwege, oftmals Hohlwegbündel seien Reste des historischen Wegenetzes. Auch wenn diese Elemente nicht als Bodendenkmäler geschützt sind, sind sie in ihrer Gesamtheit aus kulturlandschaftlicher Sicht zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die aus der Karteninterpretation erkennbaren bedeutsamen Objekte, Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft auf die Suchräume bezogen angesprochen. Ihre vertiefte Untersuchung wird empfohlen und die gebührende Berücksichtigung angeraten. Die bestehenden Planungsabsichten bedeuten voraussichtlich in Teilabschnitten einen Eingriff in die historisch geprägte Kulturlandschaft und in ihre wertgebenden Merkmale und Elemente. Sie führen zu einer Kollision mit den Zielen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. Zu den Suchräumen In allen Suchräumen liegen historische Waldstandorte (vgl. Definition KuLaReg, S.22 und oben). Suchraum 1: Hachen-Nord: Zwischen dem Suchraum 1 und dem historischen Ortskern von Hachen (kulturlandschaftlich bedeutsamer Ortskern) mit seinen zahlreichen Baudenkmälern bestehen insbesondere durch die beiden Nebentäler der Röhr Sichtbeziehungen. Der Suchraum ist ent-			Ziele der Raumordnung sind auf der kommunalen Planungsebene zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenkulisse wurde im Nachgang zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund der Änderung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien angepasst. Die Potenzialfläche „Hachen-Nord“ ist nicht mehr Teil der Suchraumkulisse.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		sprechend zu untersuchen und zu verkleinern. Suchraum 2: Langscheid-West Der Suchraum 2 liegt zum größten Teil in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 21.06 „Oelinghausen“. Bedeutsame Sichtbeziehungen sollen ungestört bleiben. Sie bestehen vom Suchraum 2 auf Schloss Melschede, Mellen und Beckum. Die Sichtbeziehungen von und zu Schloss Melschede (D 138), die insbesondere durch den Talraum des Melscheder Mühlengraben gegeben sind, werden gravierend gestört, zudem der Abstand nur 500 bis 1550 m beträgt. Die Solitärrolle des Schlosses mit den die Baukörper umgebenden Freiflächen inkl. des großen Sichtkorridors nach Westen ist ein wesentliches Merkmal dieses Denkmals, welches als solches auch erhalten werden sollte. Es bestehen Sichtbeziehungen zwischen dem Suchraum und Mellen (Märkischer Kreis). Sie sind möglich durch den Talraum des Melscheder Mühlengraben und durch die Talmulde, die zum Orlebach führt. Betroffen sind zahlreiche Baudenkmäler, insbesondere die raumbedeutsame ehemalige Pfarrkirche St. Barbara. Diese Sichtbeziehungen sollen ungestört bleiben. Es bestehen Sichtbeziehungen zwischen dem Suchraum und Beckum. Sie sind möglich durch den Talraum des Beckumer Baches. Betroffen sind mehrere Baudenkmäler, insbesondere die raumbedeutsame Pfarrkirche. Sichtbeziehungen auf das Schloss Wocklum (Balve) und seine unmittelbare Umgebung sind denkbar und erfordern eine Einzelfallprüfung. Im nördlichen Bereich des Suchraumes ist die Überprüfung der negativen Sichtwirkung auf Hövel mit seinem			Die Flächenkulisse wurde im Nachgang zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund der Änderung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien angepasst. Die Potenzialfläche „Langscheid-West“ ist nicht mehr Teil der Suchraumkulisse.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		raumwirksamen Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Sebastian (D 137) angebracht. Direkt betroffen ist der intakte historische Mühlenstandort „Melscheder Mühle“, der mit seinen Gebäuden und Wasseranlagen bereits auf der Preußischen Uraufnahme dargestellt ist. Der südliche Bereich hat eine negative Kulissenwirkung auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 21.07 Sorpesee. Aufgrund der dargestellten Konfliktdichte empfiehlt der LWL, diesen Suchraum zu streichen. Suchraum 3: Sundern-West: Wegen der negativen Kulissenwirkung auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 21.07 Sorpesee sowie auf den kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern Sundern wird die Verkleinerung der Fläche empfohlen. Der Abstand zum KLB sei zu gering. Suchraum 4: Hellefelder Höhe Der Suchraum 4 in seiner markanten topographischen Lage würde in großen Bereichen eine negative Kulissenwirkung nach Norden und Süden entwickeln. WEA würden insbesondere den historischen Charakter der Altstadt Arnsberg (kultur-landschaftlich bedeutsamer Stadtkern) äußerst negativ verändern. Alle Höhenlagen im Raum Arnsberg besitzen eine besondere kulturlandschaftliche Bedeutung (exponierte Standorte des Schlosses, der Bezirksregierung). Ihre besondere Wirksamkeit lebt von dem Kontrast zu den naturnah wirkenden Wäldern, die bis zum Horizont nahezu ohne konkurrierende Bauwerke sind. Zudem sind diese das			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche „Sundern-West“ wird im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte historische Ortskerne und Kulturlandschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler sind in den einzelnen Flächensteckbriefen der Potentialflächen sowie in der Schutzgutbetrachtung des Umweltberichtes dargelegt und werden auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt.

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Ergebnis der Jagd- und Forstgeschichte. Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 21.08 „Altes Testament“ ist als früher Rodungsbereich im ansonsten walddreichen Sauerland in seiner Ausprägung und Nutzungsstruktur (Wald-Offenland-Verteilung) und mit seinen historischen Siedlungs- und Hofstellen heute als bäuerliche Kulturlandschaft beachtlich. Der Charakter würde eine technische Überprägung erfahren. Hellefeld zeichnet sich durch einen historischen Ortskern und zahlreiche Baudenkmäler aus. Besonders raumwirksam ist das Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Martinus (D 149). Der LWL weist darauf hin, dass der Suchraum 4 mit seiner negativen Kulissenwirkung für Hellefeld bis zum Höhenrücken zwischen Linnepe und Altenhellefeld eine Beeinträchtigung darstellt (Blick durch den Talraum zwischen „Hardt“ und „Kehlberg“). Zusätzlich zur Achtung der Situationen Hellefelds und Arnsberg (siehe oben) wird zur Schonung der relativ intakten historischen Siedlungslagen ein Abstand von 1,5 km zu ihnen angeraten. Dies sind die Siedlungen in der Flamecke, Gut Schnellenhaus, Westenfeld, Broich, Fusthof, Wengelerhof, Herblinghausen, Frenkhausen und Bönkhausen. In einer Umgebung von 600 m sind der „Hubertusstock“ (nördlich des Kreuzbergs) und das „Hubertuspöstchen“ auf der Hubertushöhe als kulturhistorisch bedeutsame Elemente von einer Bedrängung freizuhalten. Die Beeinträchtigung des Kreuzweges mit seiner Kapelle nördlich von Sundern sollte überprüft werden. Ihre Eigenschaft als religiöse Orte erfordert eine			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		besondere Ungestörtheit und Lärmfreiheit. Über den Gebirgszug der Hellefelder Höhe verlaufen zahlreiche historische Wegeverbindungen, die sich als Hohlwege manifestiert haben. Auch ohne Schutzstatus sind sie beachtenswert. Die deutliche Verkleinerung des Suchraums 4 wird dringend empfohlen. Nur der Bereich nordwestlich der L 685 könne dargestellt werden. Suchraum 5 – Amecke-West Wegen der negativen Kulissenwirkung auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.07 Sorpesee wird die Verkleinerung der Fläche empfohlen. Der Abstand zum KLB ist zu gering. Zur Schonung der relativ intakten historischen Siedlungslagen ist ein Abstand von 1,5 km zu ihnen angeraten. Dies sind die Siedlungen Kesberg „In den Dieken“ und Wulfringhausen. Suchraum 6: Allendorf / Hagen-West Der Suchraum 6 liegt im Osten in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.15 „Lenschheid“, der seinen Charakter durch die naturnahe Nutzung bezieht. Zur Wahrung seines Charakters wird das Verkleinern der Fläche im Osten („Eggenberg“ und östlich davon) empfohlen. Von Allendorf sollte ein Mindestabstand von 1,8 km eingehalten werden. Die Siedlung zeichnet sich durch einen historischen Ortskern und zahlreiche Baudenkmäler aus. Besonders raumwirksam ist das Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler (D			Die Sachverhalte historische Siedlungsanlagen und Kulturlandschaft sind in den einzelnen Flächensteckbriefen der Potentialflächen sowie in der Schutzgutbetrachtung des Umweltberichtes dargelegt. Die Potenzialfläche „Amecke-West“ wird im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Die Sachverhalte historische Ortskerne und Kulturlandschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler sind in den einzelnen Flächensteckbriefen der Potentialflächen sowie in der Schutzgutbetrachtung des Umweltberichtes dargelegt. Die Potenzialfläche 6 wird im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		143). Allendorf dürfe nicht von Osten und Westen bedrängt werden. Von Hagen sollte ein Mindestabstand von 1,8 km eingehalten werden. Die Siedlung zeichnet sich durch einen historischen Ortskern und zahlreiche Baudenkmäler aus. Besonders raumwirksam ist das Baudenkmal Katholische Pfarrkirche St. Nikolaus (D 144). Zur Schonung der relativ intakten historischen Siedlungslagen ist ein Abstand von 1,5 km zu ihnen angeraten. Dies sind die Siedlungen Kesberg, Wulfringhausen, Henninghausen, Hagen, Lenscheid, Saal, Hohenwibbecke und Linschede Das Baudenkmal Gut Linschede in Neuenrade-Altenaffeln (Märkischer Kreis) ist ein raumwirksames Objekt. Es wird vom Suchraum stark bedrängt, zumal dieser bis auf 250 m an das Objekt heranreicht. Der Suchraum sollte entsprechend verkleinert werden. Suchraum 7: Südliche Waldflächen Der Suchraum 7 betrifft in Teilen die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche 21.11 „Seidfeld“, 21.16 „Wilde Wiese“, 21.12 Meinkenbracht und 21.08 „Altes Testament“. Von Allendorf und Stockum sollte ein Mindestabstand von 1.800 m eingehalten werden. Allendorf und Stockum zeichnen sich durch historische Ortskerne und zahlreiche Baudenkmäler aus. Besonders raumwirksam ist die Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler in Allendorf (D 143) und die Katholische Pfarrkirche St. Pankratius in Stockum (D 146). Allendorf			Die Sachverhalte historische Ortskerne und Kulturlandschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler sind in den einzelnen Flächensteckbriefen der Potentialflächen sowie in der Schutzgutbetrachtung des Umweltberichtes dargelegt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		dürfe nicht von Osten und Westen bedrängt werden. Von Endorf sollte ein Mindestabstand von 1.800 m eingehalten werden. Endorf besitzt Baudenkmäler. Besonders raumwirksam ist die Katholische Pfarrkirche St. Sebastian (D 147). Endorf dürfe nicht nahezu ringsum bedrängt werden. Insbesondere ist die Sichtschneise im Osten, die durch den Talraum zwischen Dümberg und Hohe Liette gegeben ist, zusammen mit den angrenzenden Hängen und Höhen von WEA frei zu halten. Empfehlenswert sei der Verzicht auf die Teilfläche nördlich der L 842 zwischen Allendorf und Endorf, zumal dies auch die historische Siedlungslagen Bönkhausen und Recklinghausen schonen würde. Zur Schonung der relativ intakten historischen Siedlungslagen ist ein Abstand von 1,5 km zu ihnen angeraten. Dies sind die Siedlungen Bönkhausen, Recklinghausen, Wenninghausen, Linneperhütte, Meinkenbracht, Röhrenspring, Wildewiese, Endorferhütte und Brenschede. Meinkenbracht, Endorferhütte und Brenschede dürfen nicht ringsum von WEA umgeben werden. Die Katholische Wallfahrtskirche St. Antonius von Padua, Kloster Brunnen (D 159) wird von einem nördlichen Halbkreis bedrängt. Als religiöser Ort gebührt ihm ein Abstand von mindestens 1 km. Eine Einzelfallprüfung wird empfohlen. Im Wald befinden sich ein Kalksteinfeiler und ein Sandsteinfeiler als trigonometrische Punkte, die als Denkmäler geschützt sind (vgl. Punkt 8.1 Bau- und Bodendenkmäler). Besonders im Süden sind Spuren des historischen			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Bergbaues und Zeugnisse historischer Wegeführungen zu erwarten. Diese anthropogenen Formen besitzen auch ohne Schutzstatus eine historische Zeugnis-kraft.			
TÖB-19	Hochsauerland- kreis <i>Brief</i> 29.09.2014 und <i>Online</i> 30.09.2014 <i>Ergänzender Brief</i> <i>der ULB</i> 03.11.2014	FD 33 – Wasserwirtschaft – Der Fachdienst Wasserwirtschaft bezieht im Wesentlichen Stellung zu dem Wasserschutzgebiet „Röhre“ und den fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten Dörnholthausen und Allendorf sowie dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bönkhausen. Zusätzlich gibt der FD Hinweise und Anregungen zur Waldrodung im Rahmen der Anlagenerrichtung sowie der Errichtung der Erschließungsanlagen.	Alle	A/H/B	Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen. Generell sind alle Wasserschutzzonen der Stufen II und III in den Flächenbetrachtungen berücksichtigt. Die Wasserschutzzonen der Stufe II sind als weiche Tabukriterien berücksichtigt worden. Alle Potentialflächen liegen bis auf eine Ausnahme nicht in einer Wasserschutzzonen der Stufe III. Lediglich die Potentialfläche 6.2 – Allendorf Süd liegt etwa zu 50% im Bereich der Wasserschutzzone III des zurzeit fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Quellfassung Allendorf-Hüttebrüchen“. Das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung ist eingeleitet. Daher sind die Belange des Wasser- und Trinkwasserschutzes zu beachten. Da WEA hohe bautechnische Ansprüche an die Gründung stellen, können die Gründungsmaßnahmen im Bereich von Wasserschutzgebieten kritisch gesehen werden. Des Weiteren könnte der Grundwasserfluss durch Fundamentarbeiten beeinträchtigt werden. Inwieweit dies im Einzelnen der Fall ist, kann jedoch erst in Abhängigkeit von den konkreten Standorten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geklärt werden. Mit einer Verringerung der Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag ist lediglich im geringen Maße zu rechnen. Die Belange des Hochwasserschutzes werden kaum

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz – Der Betrieb von WEA führe i.d.R. nicht zum Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Bodenerosion durch Wasser, da nur während der Bauphase Boden offen vorliege. FD 35 – Untere Landschaftsbehörde, Naturparke – (29.09.2014) Das gesamträumliche Planungskonzept ist aus Sicht der ULB vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nachvollziehbar. Die ULB geht davon aus, dass NSG und FFH-Gebiete, welche nicht mehr pauschal als Tabuflächen gewertet wurden, die aber aufgrund			tangiert. Lediglich im geringen Maße können Hochwasserschäden in den Siepentälern auftreten. Da diese Bereiche in der Regel nicht als Anlagenstandorte in Betracht kommen, lediglich im Rahmen der Erschließung (Wegebau) sind zusätzliche oder erweiterte Gewässerquerungen möglich, sind Auswirkungen auf die Gewässer und den Hochwasserschutz als gering einzustufen. Zusätzliche und/oder Erweiterungen von Gewässerdurchlässen/Brücken/Verrohrungen sind gem. § 99 LWG genehmigungspflichtig. Da die geplante Konzentrationszone etwa zu 50% im Bereich einer Wasserschutzzone III liegt, ist zum Schutz des Trinkwassers im Bedarfsfall das potentielle Windnutzungsgebiet entsprechend zu reduzieren, dass die Bereiche der Wasserschutzzone III bei der geplanten Konzentrationszone nicht mehr betroffen sind. Der Hinweis des FD 34 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die von der ULB geteilte Rechtsauffassung sowie die Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		ihres Schutzzwecks nicht mit der Errichtung von WEA vereinbar sind, im weiteren Verfahren bei der konkreten Flächenbewertung angemessen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weist die ULB darauf hin, dass NSG, welche dem Schutz von naturnahen Waldgesellschaften dienen und die i.d.R. flächig festgesetzt werden, nicht zur Errichtung von WEA geeignet sind und somit als Tabuflächen zu werten sind. Dem entgegen sind als NSG festgesetzte Talsysteme, welche dem Schutz von naturnahen Fließgewässern dienen, i.d.R. mit der Errichtung von WEA vereinbar, sofern keine Anlagenstandorte oder Erschließungsflächen innerhalb der NSG-Fläche liegen. Gleiches gilt für kleinflächige Schutzgebiete oder -objekte. Die Neuausweisung von NSG-Flächen im Entwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern begründet sich in deren hohem ökologischen Wert. Diese Flächen stellen somit unabhängig von ihrer formalen Festsetzung einen Belang dar, welcher der Errichtung von WEA entgegenstehe. Bereits in der Stellungnahme zur ersten frühzeitigen Beteiligung wurden von der ULB verschiedene Hinweise zum Planungskonzept vorgetragen, insbesondere zu den Aspekten „Landschaftsbildqualität“, „Erholungsfunktion“, „Naturräumliche Lage“ und „Restriktionen innerhalb der Fläche“. Auf diese Hinweise wird an dieser Stelle lediglich verwiesen. Da die fortgeschriebene ASP, welche sich auf die neu abgegrenzten Suchräume bezieht, aktuell noch nicht vorliegt, ist derzeit keine Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen möglich. Es wird jedoch			werden die Ausführungen zu dem FFH-Gebiet, zu den BSN-Flächen, den NSG- und GB-Flächen sowie zum Artenschutz zur Kenntnis genommen. Die Belange zum Natur- und Artenschutz als auch zum Landschafts- und Ortsbild sind sowohl in den Flächensteckbriefen als auch im Umweltbericht und der hier erfolgten Schutzgutbetrachtung der insgesamt 10 Potentialflächen in der erforderlichen Tiefe berücksichtigt worden. Auf den Umgang mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		noch einmal auf die Aussagen zu dieser Thematik verwiesen, welche die ULB im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung in ihrer Stellungnahme vorge- tragen hat. Hinweise zu den einzelnen Potenzialflächen aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz: Nr. 1 „Hachen-Nord“ Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern ist bereits eine große Teilfläche als NSG 2.1.1 „Effenberg“ fest- gesetzt. Im Offenlegungsentwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern ist das NSG deutlich vergrößert wor- den, so dass nahezu der gesamte westliche Teil der Potenzialfläche aufgrund seiner sehr hohen ökologi- schen Wertigkeit zur Ausweisung als NSG vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um einen struktur- und ar- tenreichen Laubwaldkomplex, dessen Schutzzweck nicht mit der Errichtung von WEA vereinbar ist. Im weiteren Verfahren wäre auch zu prüfen, ob zwischen NSG und Windvorrangzone ein Schutzpuffer erforder- lich ist, um Beeinträchtigungen des NSG zu verhin- dern. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Nr. 2 „Langscheid-West“ In der südlichen Hälfte der Potenzialfläche ist im Ent- wurf zur Neuaufstellung des LP Sundern die Auswei- sung des NSG 2.1.28 vorgesehen. Es handelt sich um einen großflächigen, naturnahen Buchenwald und einen ökologisch hochwertigen Biotopkomplex, dessen Schutzzweck nicht mit der Errichtung von WEA verein-			Die Hinweise der ULB zu den einzelnen Potentialflä- chen wurden in den Flächensteckbriefen zur Begrün- dung sowie den Schutzgutbetrachtungen des Um- weltberichtes durch entsprechende Sachdarstellun- gen berücksichtigt.

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		bar ist. Ferner liegt zentral in der dargestellten Fläche der historische Kulturlandschaftskomplex des Schlosses Melschede. Die Empfindlichkeit dieses Landschaftsraums gegenüber der Errichtung von WEA sollte im Rahmen des zu erstellenden Flächensteckbriefs thematisiert werden. Darüber hinaus ist eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Nr. 3 „Sundern-West“ Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, innerhalb der Fläche unterliegen nur verschiedene Siepensysteme als lineare Elemente dem gesetzlichen Biotopschutz. Ein Buchenwaldbestand im Süden und der Einzugsbereich der gesetzlich geschützten Biotope sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Im Süden liegt eine Teilfläche des geplanten NSG 2.1.49 „Kohlbrüche“ innerhalb der Fläche. Auch der Talzug der Sellmecke ist im Entwurf zur Neuaufrstellung des LP Sundern als NSG 2.1.52 dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die o.g. geschützten Talzüge der Fließgewässer als Standorte für WEA aufgrund der Topographie ungeeignet sind und somit keine gravierenden naturschutzfachlichen Konflikte hinsichtlich der Ausweisung einer Windvorrangzone bestehen. Die städtischen Ökokontoflächen SU.2.01.003, SU.2.01.008 und SU.2.01.015 liegen innerhalb der Potenzialfläche. Diese sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Errichtung von WEA oder zugehörigen Erschließungsanlagen innerhalb			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		dieser Kompensationsflächen ist nicht zulässig. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Nr. 4 „Hellefelder Höhe“ Diese Fläche ist aus Sicht von Natur und Landschaft differenziert zu betrachten und gliedert sich in zwei Teilflächen, welche durch die L 685 am Ochsenkopf getrennt werden. Die nordwestliche Teilfläche entspricht in etwa der früheren Potenzialfläche „Stemel-Ost“. Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt diese Fläche innerhalb des LSG Typ A, verschiedene Siepensysteme unterliegen als lineare Lebensräume dem gesetzlichen Biotopschutz. Mehrere Buchenwaldbestände sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Der Entwurf zur Neuaufrstellung des LP Sundern weist am nordöstlichen Rand der Zone den Quellbereich und Oberlauf der Walpke als NSG aus. Am Südrand ragt eine Teilfläche des geplanten NSG 2.1.58 „Buchenalthölzer nördlich des oberen Flamecketales“ in die Potenzialfläche. Schutzzweck ist die Erhaltung der vorhandenen Althölzer in diesem Wildnisgebiet, so dass in diesen Bereichen die Errichtung von WEA nicht in Betracht kommt. Diese Restriktionen sind im Rahmen der Abwägung bzw. bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Vielmehr ist durch die vorhandene Starkstrom-Freileitungstrasse bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes zu verzeichnen, welche bei der Bewertung der Landschaftsbildempfindlichkeit zu berücksich-			

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		tigen ist. Die Teilfläche südöstlich der L 685 greift die bereits 2013 abgegrenzte Potenzialfläche „Hellefelder Höhe“ auf, dehnt diese jedoch erheblich in östliche Richtung aus. Wie bereits in der ersten Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ausgeführt weist diese Fläche ein erhebliches Konfliktpotenzial auf, welches sich durch die Erweiterung nach Osten weiter erhöht. Es handelt sich bei der Hellefelder Höhe um einen exponierten Höhenzug mit einer hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung von WEA. Der Höhenzug ist nicht nur von verschiedenen, auch weiter entfernten Standorten im Stadtgebiet von Sundern als deutliche Horizontkante wahrnehmbar, sondern auch aus den Nachbarkommunen Arnsberg und Meschede. Aufgrund der Fernwirkung des Höhenzuges und der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung einer Konzentrationszone für WEA an dieser Stelle. Unmittelbar nördlich angrenzend auf Arnsberger Stadtgebiet liegt das FFH-Gebiet DE-4514-303 „Waldreservat Obereimer“, welches im Nordosten des Suchraums großflächig in die Potenzialfläche hineinragt. Schutzgegenstand sind die dortigen wertvollen Hainsimsen-Buchenwälder. Die FFH-Ausweisung wird im LP-Entwurf durch Festsetzung des NSG 2.1.50 berücksichtigt. Die Errichtung von WEA ist mit dem Schutzzweck dieser Fläche nicht vereinbar, was bei der Abgrenzung einer Vorrangfläche im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wäre. Ferner wäre zu prüfen, ob zum Schutz des unmittelbar nördlich liegenden FFH-Gebietes eine Pufferzone erforderlich ist. Hierzu ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen.			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		len. Die rechtskräftigen NSG 2.1.36 „Bruchwald Bormecke“ und 2.1.48 „Rümmecke“ ragen in die Potenzialfläche. Am Nordrand wird das geplante NSG 2.1.46 „Oberlauf Hellefelder Bach“ überlagert. Vereinzelt finden sich dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegende Bäche und im Biotopkataster verzeichnete Laubholzbestände. Insgesamt weist diese Teilfläche somit aus Sicht von Natur und Landschaft ein erhebliches Konfliktpotenzial auf. Nr. 5 „Amecke-West“ Im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern liegt die Fläche innerhalb des LSG Typ A, gesetzlich geschützte Biotop- oder Biotopkatasterflächen sind nicht vorhanden. Angrenzend ist für ein Fließgewässersystem die Ausweisung als NSG vorgesehen. Aufgrund des Schutzzweckes und der topographischen Lage ausschließlich innerhalb der Bachtäler sind hier keine Konflikte zu erwarten. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Nr. 6 „Allendorf / Hagen-West“ Die nördliche Teilfläche liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan Sundern innerhalb des LSG Typ A, kleinflächig ragen LSG Typ C hinein. Einzelne Laubwaldbestände sind als schutzwürdige Biotop- oder Biotopkataster verzeichnet. Der Entwurf zur Neuaufrichtung des LP Sundern setzt im nordwestlichen Bereich der Zone das NSG 2.1.56 „Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede“ fest. Schutzzweck ist u.a. der Schutz und die Erhaltung naturnaher Fließgewässersysteme, naturnaher Auenwälder und naturnaher Laubwaldbe-			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		stände. Der genannte Schutzzweck steht nicht zwingend in Widerspruch zur Ausweisung einer Windvorrangzone, sofern das NSG nicht durch Standorte von WEA oder erforderlicher Erschließungsmaßnahmen beansprucht wird. Mögliche Konflikte sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Der südliche Bereich liegt ebenfalls überwiegend im LSG, lediglich im Bereich der L 619 sind die NSG 2.1.16 und 2.1.17 festgesetzt, welche einen ehemaligen Bergbaubereich und ein Fließgewässer schützen. Der Entwurf zur Landschaftsplanneuaufstellung sieht angrenzend an die südöstliche Spitze der Potenzialfläche die Ausweisung des NSG 2.1.64 vor. Hierbei handelt es sich um einen Steinbruch. Verschiedene Fließgewässer innerhalb der Potenzialfläche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz. Die genannten Schutzgebiete stehen der Ausweisung einer Windvorrangzone nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zwingend entgegen. Die südliche Teilfläche liegt jedoch aufgrund der Höhenlage an einem landschaftlich sehr exponierten Standort. Vom Stühlhahn aus kann man über das Sorpetal bis nach Langscheid sehen. Nach Süden hin zum stark abfallenden Lennetal bildet dieser Höhenzug eine markante Kammlage. Die Errichtung von Windkraftanlagen an einer derart exponierten Stelle hätte eine große Fernwirkung und würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, so dass diesbezüglich ein erhebliches Konfliktpotenzial gegeben ist.			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Nr. 7 „Südliche Waldflächen“ Sowohl der rechtskräftige LP Sundern als auch der Entwurf zur Neuaufstellung setzen hier LSG fest. Teilflächen sind als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster verzeichnet. Eine besondere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist nach Erkenntnissen der ULB nicht gegeben. Der südliche Hauptkomplex des Suchraums, gelegen südlich einer Linie zwischen Hagen und Meinkenbracht bis zur südlichen Stadtgrenze, war bislang nicht als Potenzialfläche vorgesehen. Nordöstlich von Wildewiese ist im Entwurf zur Neuaufstellung des LP Sundern die Ausweisung der NSG 2.1.15 und 2.1.35 vorgesehen. Es handelt sich hierbei um naturnahe Laubwälder und Schluchtwälder, deren Schutzzweck nicht mit der Errichtung von WEA vereinbar ist. Darüber hinaus finden sich weitere kleinflächige oder lineare Schutzgebiete und -objekte innerhalb des Suchraums, deren Vereinbarkeit mit der Ausweisung einer Windkraftvorrangzone im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu prüfen wäre. Die geschlossenen Waldkomplexe in diesem Bereich liegen innerhalb eines UZVR (unzerschnittener verkehrsarmer Raum) der Kategorie 50 km² - 100 km², welche in NRW nur noch selten anzutreffen sind. Bei der Größenkategorie 50 km² - 100 km² handelt es sich um die zweithöchste Stufe. Mit Errichtung eines großflächigen Windparks würde dieser vollständig entwertet. Der Höhenrücken entlang der südlichen Stadtgrenze weist die höchsten Lagen im Stadtgebiet Sundern auf. Es handelt sich um einen markanten Höhenzug mit einer erheblichen Fernwirkung. Lediglich Richtung Norden wird diese			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Fernwirkung durch vorgelagerte Höhenzüge und Berg- rücken etwas relativiert. In alle übrigen Himmelsrich- tungen ist eine beeindruckende Fernsicht gegeben, insbesondere von der nur ca. 30 m hohen Aussichts- plattform des Schombergturms. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen WEA auf diesem exponierten Höhen- zug würde aufgrund der erheblichen Fernwirkung zu einer überdurchschnittlich hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Bedeutung des Schom- bergturms als Aussichtspunkt und Naherholungsziel würde deutlich entwertet. Insgesamt weist diese Teil- fläche somit aus Sicht von Natur und Landschaft ein erhebliches Konfliktpotenzial auf. Nach Beteiligung des Landschaftsbeirates gibt die Untere Landschaftsbehörde mit Datum vom 03.11.2014 folgende ergänzende Stellungnahme zur nachträglich vorgelegten Artenschutzprüfung im Rahmen des o.g. Verfahrensschrittes ab: Die Stellungnahme bezieht sich auf alle in der ASP dargestellten Suchräume und umfasst somit auch Flä- chen, welche nach Ihren Ausführungen in der Sitzung des Landschaftsbeirates am 21.10.2014 nicht mehr zur aktualisierten Potenzialflächenkulisse gehören. Bereits in der Stellungnahme zur ersten frühzeitigen Beteiligung wurden von der ULB verschiedene Hinwei- se zur Artenschutzprüfung (ASP) vorgetragen. Da sich die fachlichen Grundlagen und der Grundaufbau der ASP nicht geändert haben, sondern das Gutachten lediglich bezogen auf die neu hinzugekommenen Po- tenzialflächen fortgeschrieben wurde, wird hier auf			Die weiteren Hinweise und Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden zur Kenntnis genom- men.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		diese Hinweise lediglich verwiesen. Der Entscheidung des Gutachters, für die Beurteilung der aktuellen, bislang noch nicht untersuchten Potenzialflächen keine weiteren Daten zu Fledermausvorkommen zu erfassen, sondern sich dem Thema über die umfangreichen vorhandenen Daten der Bestandserfassung 2012 und Analogieschlüsse zu nähern, wird vor dem Hintergrund der Regelungen des aktuellen Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des MKULNV (2013) seitens der ULB nicht widersprochen. Diese Vorgehensweise birgt jedoch das Risiko, dass in nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgestellte artenschutzrechtliche Konflikte zu deutlichen Nutzungseinschränkungen, z.B. durch notwendige Abschalt Szenarien, oder auch ganz zum Wegfall von Teilflächen innerhalb der Vorrangzonen führen können. Die Betrachtung der Gast- und Zugvögel in den zusätzlichen Potenzialflächen basierend auf den Bestandserfassungen aus 2012 ist aus Sicht der ULB ausreichend. Den Ausführungen der ASP in Kap. 6.3 wird nicht widersprochen. Nach dem „Bürener Urteil“ des OVG NRW sind pauschale Schutzabstände zu Horsten nicht mehr als harte Tabukriterien zu werten, andererseits sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG jedoch als striktes Recht zu beachten. Daher wird seitens der ULB empfohlen, Horstschutzzo-			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der jeweiligen Flächengröße ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Anzahl an WEA auf den dann ausgewiesenen WEA-Vorrangzonen errichtet werden kann. Die Belange des Artenschutzes sind durch die vom Rat der Stadt Sundern beschlossenen Vorsorgeabstände zu den planungsrelevanten Vogelarten in der Planung entsprechend berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		nen für windenergiesensible Vogelarten mit einem Radius von 1.000 m als weiches Tabukriterium anzuwenden und im weiteren Verfahren diese Flächen aus den Potenzialflächen auszugrenzen. Ein pauschaler Abstand von 3.000 m bezogen auf den Schwarzstorch erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung als rechtlich riskant. Daher sollte man auch für den Schwarzstorch einen Schutzabstand von 1.000 m anwenden und in nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Horststandorten durch konkrete Raumnutzungsanalysen überprüfen. Basierend auf den Aussagen der vorliegenden ASP stellt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der einzelnen Potenzialflächen aus Sicht der ULB wie folgt dar: Der Ausweisung der Flächen Nr. 1 „Hachen-Nord“ und Nr. 2 „Langscheid-West“ als Windvorrangzone stehen erhebliche artenschutzrechtliche Restriktionen entgegen. Die Fläche Nr. 3 „Sundern-West“ weist ein Konfliktpotenzial hinsichtlich Fledermäusen auf. Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Konflikte durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gelöst werden können. Nr. 4 „Hellefelder Höhe“: Neben dem fast flächendeckenden hohen Konfliktpotenzial hinsichtlich Fledermäusen weist das größte Konfliktpotenzial hinsichtlich der Avifauna der östliche Teil auf. Insgesamt betrachtet weist die Potenzialfläche in Teilbereichen ein deutliches Konfliktpotenzial auf, aufgrund der Größe und			Ein möglicherweise vorhandenes artenschutzrechtliches Konfliktpotential auf den jeweiligen Potentialflächen ist aufgrund der Habitatsstrukturen nicht auszuschließen. Die Belange des Artenschutzes werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die gewählten Vorsorgeabstände zu den planungsrelevanten Arten entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus möglicherweise bestehende Konflikte sind auf Ebene der Genehmigungsplanung durch eine dann evtl. erforderliche Raumnutzungsanalyse zu klären.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Heterogenität ist eine eindeutige Gesamtbeurteilung der Fläche jedoch problematisch. Es wird angeregt, die Teilbereiche mit hohem Konfliktpotenzial aus der Flächenabgrenzung herauszunehmen, sofern die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht absehbar ist. Nr. 5 „Amecke-West“: Aufgrund des festgestellten Horststandortes weist die Südhälfte ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf, welches weiter zu untersuchen wäre. Nr. 6 „Allendorf / Hagen-West“: Durch die im Umfeld erfassten Horststandorte ist ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial denkbar, so dass in nachgelagerten Genehmigungsverfahren diesbezüglich mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen ist. Die dargestellten Restriktionen stehen einer Ausweisung als Vorrangzone aber nicht zwingend entgegen. Nr. 7 „Südliche Waldflächen“: Hinsichtlich Fledermäusen liegen für den überwiegenden Teil der Fläche keine Daten vor, so dass diesbezüglich das Konfliktpotenzial nicht einschätzbar ist. Unter Berücksichtigung der festgestellten Horststandorte von Rotmilan und Schwarzstorch ist insgesamt festzustellen, dass die sehr große Potenzialfläche teilweise ein deutliches Konfliktpotenzial aufweist, jedoch eine eindeutige Gesamtbeurteilung der Fläche aufgrund der Größe und Heterogenität nicht möglich ist. Seitens der ULB wird angeregt, die ASP als Entscheidungshilfe für die weitere Flächenauswahl und -abgrenzung durch konkrete gutachterliche Aussagen zu ergänzen, welche der Potenzialflächen aufgrund			Die Anregung der ULB weitere gutachterliche Aussagen zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Umfang der durchgeführ-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		erheblicher artenschutzrechtlicher Restriktionen nicht für die Ausweisung einer Windvorrangzone in Fragen kommen, so dass sie bereits im weiteren FNP-Verfahren auszuschließen wären bzw. ob beschriebene artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Maßnahmen lösbar sind. Abschließend werden folgende redaktionelle Hinweise gegeben: • In Kap. 5.2.1.2 werden die Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2012 dargestellt. In Abb. 16 „Brutplätze des Rotmilans 2012“ werden jedoch auch die erst 2014 erfassten Horste dargestellt (vgl. Abb. 40). Gleiches gilt für die Abb. 22. Dies sollte korrigiert werden. • Kap. 8.2.2.1, Abb. 67: laut der Karte ist auch Potenzialfläche 1 durch einen Brutstandort des Uhus betroffen, im zugehörigen Textabschnitt werden jedoch nur die Flächen 2, 6 und 7 aufgeführt. Stellungnahme des Landschaftsbeirates Die Planung der Stadt Sundern mit aktualisierter ASP und die Stellungnahmen der ULB zur erneuten frühzeitigen Beteiligung und zur überarbeiteten ASP wurden dem Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 21.10.2014 vorgestellt. Nach eingehender Diskussion, insbesondere über die Beachtung artenschutzrechtlich notwendiger Schutzabstände zu Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten und die Wertung von Naturschutzgebieten als hartem Tabukriterium schließt sich der Landschaftsbeirat den Ausführungen der Verwaltung an und fasst darüber hinaus folgende Beschlüsse: 1. Die am 10.07.2013 vom Beirat als ungeeignet ange-			ten Artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend. Darüber hinaus möglicherweise bestehende Konflikte sind auf Ebene der Genehmigungsplanung durch weitere konkretisierte gutachterliche Aussagen zu prüfen. Der Anregung wird aus den v.g. Gründen nicht gefolgt. Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine inhaltliche Relevanz besteht, wird auf eine Änderung verzichtet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beschlüsse des Landschaftsbeirates werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		sehenen Flächen für Windkraftanlagen werden – soweit sie mit den heutigen für Windkraftflächen vorgesehenen Grundstücke deckungsgleich sind – weiterhin als ungeeignet angesehen. Der Beschluss ergeht einstimmig. 2. Naturschutzgebiete und Wildnisgebiete sind zu 100% zu beachten und von einer Nutzung auszuschließen. Der Beschluss wird mit 10 Ja-, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung gefasst. 3. Des Weiteren wird mit 10 Ja- und 3 Gegenstimmen beschlossen, planungsrelevante Vogelarten bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen. Für den Schwarzstorch ist ein Schutzradius von 3.000 m vorzusehen. FD 51 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz – SG 51/3 Immissionsschutz - Entsprechend Nr. 8.1.1 des Windenergie-Erlasses haben die Planungsträger bei der Planung von Windenergiezonen die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung			Die BSN-Flächen (Zielen der Raumordnung), aus denen großflächige Naturschutzgebiete entwickelt worden, sind in der Planung als „harte Tabukriterien“ berücksichtigt. Diese Bereiche sind aus den Potentialflächen ausgegrenzt worden. Bei den weiteren, nicht aus den Zielen der Raumordnung entwickelten NSG (zumeist kleinflächig) ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung eine Einzelfallprüfung erforderlich. Keine der Potentialflächen liegt in einem Wildnisgebiet. Nach dem „Bürener Urteil“ des OVG NRW sind pauschale Schutzabstände zu Horsten nicht mehr als harte Tabukriterien zu werten, andererseits sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG jedoch als striktes Recht zu beachten. In diesem Kontext ist ein pauschaler Abstand von 3.000 m bezogen auf den Schwarzstorch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung als rechtlich riskant einzustufen. Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Abstände zu reinen Wohngebieten sowie der Ferienhausanlage in Amecke, dem Sondergebiet in Allendorf und den Wochenendhausgebieten wurde im

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach TA-Lärm) variieren. Anhand der aktuellen ALKIS-Daten des Hochsauerlandkreises wurden entsprechend Nummer 5.4 der Begründung Vorsorgeabstände ausschließlich zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich und Außenbereich der Stadt Sundern ermittelt. Diese Abstände sind jedoch auch zu immissionsempfindlichen Nutzungen außerhalb des Stadt- bzw. Kreisgebietes (z.B. zur Melscheder Mühle sowie der Ortschaft Beckum im Märkischen Kreis) einzuhalten. Auf Seite 32 der Begründung ist zur Ferienhausanlage nördlich von Amecke ein 1.000 m – Vorsorgeabstand mit der Begründung festgelegt, dass die nächtlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüche von Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten nach DIN 18005 (Teil 1, Beiblatt 1, Orientierungswerte) denen der Allgemeinen Wohngebiete entsprechen. Dies trifft nicht zu. Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist bei Ferienhausgebieten der Schutzanspruch für reine Wohngebiete anzusetzen. Der Vorsorgeabstand müsste somit 1.490 m betragen. Das Sondergebiet für ein Seniorenpflegeheim in Sundern-Allendorf hat ebenfalls den nächtlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes. In der Nähe von gewerblich geprägten Bereichen ist möglicherweise eine Vorbelastung in der Nacht durch die vorhandenen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.			Rahmen der 3. Stufe des Plankonzeptes als Kriterium bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
TÖB-20	Westnetz GmbH, Arnsberg Brief 30.09.2014	Von Seiten der Westnetz GmbH (Arnsberg) bestehen keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen. Die Westnetz GmbH bittet, zusätzlich auch die Thyssengas GmbH direkt zu beteiligen.	Alle	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thyssengas GmbH wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt (vgl. TÖB-03).
TÖB-21	Gemeinde Eslohe Brief 30.09.2014	Die Gemeinde Eslohe teilt mit, dass ihre Belange durch die Planung berührt seien. Aufgrund des Regionalplans Arnsberg - Sachlicher Teilplan „Energie“, der auf dem Gebiet der Gemeinde Eslohe in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Sundern und den dort geplanten Sondergebieten für Windenergie, ebenfalls Windenergiebereiche vorsieht, sei eine interkommunale Abstimmung erforderlich. Die Gemeinde habe derzeit eine Potenzialflächenanalyse für die Nutzung der Windkraft im Gemeindegebiet in Auftrag gegeben. Diese Analyse werde voraussichtlich im Oktober 2014 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund könne zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zu der Planung der Stadt Sundern abgegeben werden. Die Stadt Eslohe bittet um weitere Beteiligung an der Planung.	Alle	H / A	Die Ausführungen der Stadt Eslohe werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Eslohe wird im Rahmen der anstehenden Offenlegung der Planunterlagen nochmals am Verfahren beteiligt, so dass neue Erkenntnisse vorgetragen werden können.
TÖB-22	Stadt Neuenrade E-Mail 02.10.2014	Seitens der Stadt Neuenrade bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stadt Neuenrade weist darauf hin, dass in der Begründung unter Pkt. 5.4 als weiches Kriterium für Tabubereiche u.a. einen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB mit 640m festgelegt wird, im derzeitigen Planentwurf die Gebäude im Außenbereich von Neu-	Alle, insbe- sonde- re 6	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Gebäude im Außenbereich im Stadtgebiet von Neuenrade wurden im weiteren Planverfahren mit den entsprechenden Vorsorgeabständen berücksichtigt. Dem Hinweis wird im vollen Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		enrade nicht berücksichtigt sind. Da diesen derselbe Vorsorgeabstand zugedacht werden muss, sollte der Plan diesbezüglich angepasst werden. Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke: Linschede 1 Linschede 2 Zur Kracht 5 Allendorfer Straße 5 Allendorfer Straße 7 Allendorfer Straße 22 Die Lage ist im beigefügten Lageplan [...] gekennzeichnet.			
TÖB-23	IHK Arnsberg E-Mail 02.10.2014	Die IHK verweist auf Ihre Stellungnahme vom 24.06.2013.	-	H	Die Hinweise der Stellungnahme vom 24.06.2013 werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-24	Stadt Balve Online 02.10.2014	Bei der Fläche 5 "Amecke - West" handelt es sich um Waldflächen innerhalb des bewaldeten Höhenzuges zwischen der B 229 im Norden und der L 686 im Süden im Grenzbereich zwischen den Städten Balve im Westen und Sundern im Osten, der die erholungsrelevante Sorpetalsperre westlich flankiert. Auch der Waldbereich ist hier sehr gut mit Wanderwegen erschlossen, u. a. verläuft hier der Themen-Wanderweg "Sauerländer Waldroute"; für die landschaftsorientierte Erholung besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung. Eine Vorbelastung – insbesondere durch WEA – ist im Umfeld nicht vorhanden. Aus Sicht der Stadt Balve wird eine Errichtung von WEA in diesem Bereich als kritisch und nicht wünschenswert angesehen.	(2), 5	H/A	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Touristische Belange/Belange der Erholung wurden – neben weiteren relevanten Belangen – in die Abwägung zur Beurteilung der Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Die Flächen 2 und 5 werden im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Den Hinweisen und Anregungen wird somit im vollen Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
TÖB-25	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 25 Online 02.10.2014	Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Erschließung der Windkraftanlagen verkehrssicher hergestellt wird.	Alle	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung bzw. der Nachweis der gesicherten Erschließung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG.
TÖB-26	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Online 02.10.2014	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Die Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen eine Übersichtskarte und fünf Detailkarten vom Plangebiet. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bittet zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe zu beachten. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssten daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bittet um	Alle	H/A	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die technischen Belange der Richtfunktrassen sind in den Flächensteckbriefen zu den jeweiligen Potentialflächen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG, da erst auf dieser Ebene die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Den Hinweisen und Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.			
TÖB-27	Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. E-Mail 02.10.2014	Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände [Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)]: Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ kann aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände nur abgelehnt werden, da er gegen Natur- und Artenschutzbelange verstoße und insbesondere auch die Rechtsprechung des OVG Münster missachte, in dem ausgewiesene Naturschutzgebiete und im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans vorgesehene Naturschutzgebiete nicht als harte Tabuflächen eingeordnet würden. Im Stadtgebiet von Sundern erreichen Rotmilan und v.a. Schwarzstorch NRW-bedeutsame Dichten. Aus diesem Grund könnten auch Landschaftsschutzgebiete je nach Planungssituation als harte Tabuzonen behandelt werden, wenn sie Brutplätze dieser Vogelarten beinhalten (s. [61] OVG Münster vom 01.07.2013). Besonders fatal wäre es, die Naturschutzbelange erst im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen, wenn potentielle Investoren mit fertigen Planungen und gesicherten Finanzierungen auf eine Umsetzung drängen. Von den	Alle	H/A/B	Die seitens der anerkannten Naturschutzverbände vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass eine Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und die voraussichtliche Entwicklung bei einer Nichtdurchführung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sowie die Darstellung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ dezidiert im Umweltbericht erfolgt ist. Eine ausführliche Schutzgutbetrachtung zu den einzelnen Potentialflächen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichts. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens sind ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Umwelt unter Anwendung der Schutzgutbetrachtung, die ein wesentliches Planerfordernis bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		planungsrelevanten Vogelarten brüten im Stadtgebiet von Sundern Schwarzstorch, Rotmilan, Baumfalke, Wachtel und Uhu. Die Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu erreichen in Sundern erhebliche Brutbestände. Die Stadt Sundern habe Horststandorte schutzwürdiger Vogelarten bzw. Vorkommen von Fledermäusen kartieren lassen, aus diesen Daten jedoch keine konkreten Schutzräume für die Arten abgeleitet. Dieses erweiterte artenschutzrechtliche Gutachten wurde bislang noch nicht vorgelegt. Dies werde mit dem Hinweis begründet, dass nach dem OVG Münster für die Abgrenzung von Schutzzonen der planungsrelevanten Vogelarten konkrete Raumnutzungsanalysen vorliegen müssten und diese im Rahmen der Genehmigungsplanung ohnehin von den Antragstellern vorzulegen seien. Die anerkannten Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass eine wissenschaftlich korrekte Raumnutzungsanalyse z.B. durch Telemetriestudien für jeden Standort zu erstellen wäre. Die Privilegierung für die Errichtung von WEA zur Umsetzung der Energiewende beinhalte keine Abkehr vom staatlichen Ziel zur Erhaltung der Biodiversität. Die Erhaltung der Biodiversität sei ein eigenständiges Staatsziel, welches unverändert weiter angestrebt werde und gleichrangig in Bezug auf die Umsetzung der Energiewende stehe. Die Errichtung von WEA stelle in jedem Fall einen Eingriff in Natur und Umwelt dar. Um dem Aspekt des Artenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die besonders streng geschützten und besonders anfälligen Arten ausreichend Rechnung zu			„Windenergie“ ist, durch Aussagen zur Umwelt und zur Fauna begleitet wird. Die vertiefende Betrachtung der Umweltprüfung wurde durch die Fachgutachten und Ausarbeitungen: ▪ MESTERMANN Landschaftsplanung (2013): Artenschutzprüfung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern – Mai 2013, ▪ MESTERMANN Landschaftsplanung (2014): Artenschutzprüfung 2014 zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern – Oktober 2014, ▪ HOCHSAUERLANDKREIS (2014): Landschaftsplan Sundern – Neuaufstellungsentwurf, ▪ LAG VSW (2015) Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsregelungen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, ▪ LEITFADEN zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Leitfaden Artenschutz/Windenergie), ▪ TIERÄRZTLICHE HOCHSCHULE HANNOVER - Institut für Wildtierforschung 1998 bis 2001: Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen unterstützt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		tragen, seien die Planungen und Umsetzungen zur Windenergie besonders sorgfältig und verantwortungsbewusst durchzuführen. Zu begrüßen wäre daher insbesondere eine konsequente Errichtung von Anlagen abseits der Brut- und Nahrungsgebiete dieser relevanten Arten. Klimaschutz und Energiewende müssten also nicht im Widerspruch zum Erhalt der Biodiversität stehen. Ferner zählten Naturschutzgebiete und Wildnisgebiete zu den harten Tabukriterien, die für die Errichtung für WEA nicht zur Verfügung stehen. Im Entwurf fehle auch die entsprechende Berücksichtigung der Wildnisgebiete. Einige der Naturschutzgebiete und Wildnisgebiete seien so groß, dass sie erhebliche Auswirkungen auf die Windkraftvorrangzonen haben und eine Ausweisung unmöglich werde. Im Stadtgebiet der Stadt Sundern sind nördlich des Flamecketals in Richtung Flanenberg und Ochsenkopf vier Teilgebiete als Wildnisgebiete ausgewiesen (WG-HSK-0011-01 bis 04). Ferner befindet sich ein weiteres Wildnisgebiet im Bereich der Visbecker Egge nordöstlich von Sundern-Hellefeld bis südlich Arnsberg-Rumbeck. Dieses Wildnisgebiet besteht aus drei Teilflächen, die teilweise in das Stadtgebiet der Stadt Sundern reichten (WG-HSK-0012-01 bis 03). Diese Flächen seien im Flächennutzungsplan als Tabuzone darzustellen.			Die Inhalte und fachlichen Vorgaben des „Windenergieerlasses“ ▪ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung Windenergie-Erlasses NRW vom 04.11.2015 sind bei der Betrachtung von Natur und Umwelt eingeflossen. Bei der naturschutzfachlichen Betrachtung zur Abgrenzung der Potentialflächen sind die großflächigen Naturschutzgebiete (NSG), die im Regionalplan als BSN-Flächen dargestellt sind, als „harte Tabukriterien“ behandelt worden und nicht in die Ausweisung der Potentialflächen eingeflossen. Weiterhin sind die Laubholz-Altbestände, die als Wildnisgebiete als NSG festgesetzt sind, im Regionalplan als BSN-Flächen dargestellt und somit ebenfalls als „harte Tabukriterien“ berücksichtigt worden. Von den nördlich des Flamecketals in Richtung Flanenberg und Ochsenkopf als Wildnisgebiete ausgewiesenen vier Teilgebiete ausgewiesen (WG-HSK-0011-01 bis 04) befinden sich die drei Wildnisgebiete (WG-HSK-0011-02 bis 04) im Stadtgebiet. Diese Flächen sind im rechtskräftigen Landschaftsplan (1993) nicht als NSG festgesetzt. Eine Berücksichtigung dieser drei Flächen im Rahmen der Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen als NSG 2.1.58 I, NSG 2.1.58 II und NSG 2.1.58 III erfolgte auf Grundlage des Offenlegungsentwurfes aus 08/2014. Diese drei „neuen“ NSG-Teilflächen, im Regionalplan

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Die Naturschutzgebiete sind aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände als harte Tabuzonen auszuschließen. Sie sind durch bestehende Rechtsnormen bereits gesondert geschützt und stehen somit nicht zur Verfügung für WEA. Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technologische Elemente wie Straßen (mit mehr als 1.000 Kfz / 24h), Schienenwege, etc. zerschnitten werden. Gemäß der Kartierung des LANUV wurden in ganz NRW 34 Räume identifiziert, die in einer Größe von 50 qkm (und			als BSN-Flächen dargestellt, sind als „harte“ Tabuzonen in die Flächenbetrachtung eingeflossen (siehe oben). Die stadtgebietsübergreifenden Wildnisgebiete im Bereich der Visbecker Egge (WG-HSK-0012-01 und WG-HSK-0012-02). sind im Offenlegungsentwurf 08/2014 des LP Sundern als NSG 2.1.50 festgesetzt und somit aktuell sichergestellt. Diese als NSG sichergestellten Flächen sind im Regionalplan als BSN-Flächen dargestellt und folglich als „harte“ Tabuzonen in die Flächenbetrachtung eingeflossen Die großflächigen Naturschutzgebiete (NSG), die im Regionalplan als BSN-Flächen dargestellt sind, sind als „harte Tabukriterien“ behandelt worden. Alle weiteren, kleinflächigen NSG's incl. der „NSG Bach-Kerbtäler“ sind weder als „harte“ noch als „weiche Tabukriterien“ in der Flächenbewertung berücksichtigt worden. Diese NSG's sind aufgrund bestehender Naturschutz-Rechtsnormen bereits gesondert geschützt sind. Ein Abstandserfordernis und daraus resultierende Vorsorgeabstände sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG zu klären. <u>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR):</u> Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in Anlehnung an § 1 Abs. (5) BNatSchG und dem LG NW darin, großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		kleiner 100 qkm) frei sind von zerschneidenden technischen Elementen. Diese Räume haben nicht nur eine besondere Bedeutung für eine ungestörte landschaftsgebundene Erholungsnutzung, sondern insbesondere in den Kernzonen auch eine eigenständige ökologische Qualität als störungsarme Rückzugsräume. Einer dieser bislang unzerschnittenen Räume befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Sundern im südlichen Bereich. Es handelt sich hierbei um die Gebiete südlich von Amecke bzw. südlich der Landstraße von Amecke nach Balve, ferner um die Gebiete südlich von Stockum und Endorf. Sie liegen westlich der Kreisstraße von Endorf nach Meinkenbracht und erreichen im Süden und Südwesten jeweils mindestens die Stadt- bzw. Kreisgrenzen. Dieser UZVR umfasst die Gebiete um den Ödensberg, den Allendorfer Wald mit Waldeshöhe, den Alsenberg sowie den Baukloh. Hier hat das Land bereits das Entwicklungsziel klar vorgegeben. Dieser unzerschnittene und verkehrsarme Raum stellt ein Tabukriterium dar und ist aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände von Windenergie freizuhalten. Die Umgebung der Wälder um die Hellefelder Höhe nördlich von Sundern-Hellefeld wird als Naherholungsgebiet genutzt. Diese touristisch und für Erholungszwecke genutzte Landschaft würde durch einige wenige auf Bergkuppen errichtete Anlagen nachhaltig verändert. Aus der Nähe ergäbe sich bei einer hohen Anlage eine optisch erdrückende Wirkung. Die Eigenart und Schönheit des konkret betroffenen Landschaftsbildes beruhe auf seiner Ursprünglichkeit. Eine			Unzerschnittene und verkehrsarme Räume (UZVR) gehören zu den weitgehend unbebauten Bereichen, die als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten sind. Die UZVR sind <u>nicht</u> als „harte Tabukriterien“ im Rahmen der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen zu betrachten. Eine Zerschneidung dieser Räume ist nicht zu erwarten, da die Errichtung der WEA über bestehende Straßen und Wirtschafts- und Waldwirtschaftswege durchgeführt werden und nur bei einem Erfordernis Kurvenradien angepasst werden. Ein relevantes Kraftfahrzeugaufkommen wird durch WEA nicht generiert. <u>Belange des Landschaftsbildes:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		weit einsehbare WEA würde als technische Dominante in einen schroffen Gegensatz zur natürlichen Landschaft stehen, der nicht durch eine kulturhistorisch vorgegebene Landnutzung entschärft oder wenigstens gemildert wäre. Beeinträchtigt die WEA das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig, so sei dieser Nachteil nicht schon deshalb als ausgeglichen anzusehen, weil die Anlage zum Schutz des Klimas beitrage und die natürlichen Ressourcen schone. Der Entwurf zur Darstellung der Windenergie im Stadtgebiet der Stadt Sundern weise keinerlei Bereiche für den Schutz der besonders streng geschützten Arten aus. Obwohl aus dem Gutachten von LOSKE bereits umfangreiche und aussagekräftige Datenreihen hervorgehen, würde Gebiete einbezogen, ohne dass sich Schutzbereiche für die besonders streng geschützten und windenergiesensible Arten erkennen ließen. Artenschutzrechtliche Belange könnten harte Tabukriterien darstellen. In Folge des Urteils des OVG Münster von Juli 2013 stelle eine pauschale Tabuisierung in Form von Radien um dokumentierte Brutstätten eine in rechtlicher Hinsicht unzulässige Einschränkung des Vorrangs für die Windkraftnutzung dar. Vielmehr sei anhand einer avifaunistischen Raumnutzungsanalyse konkret nachzuweisen, wie sich die relevanten (schutzwürdigen) Arten im Raum bewegten und ob bzw. inwieweit von einem Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko auszugehen sei. Aus dieser Formulierung ergebe sich zwar, dass ein Ermessensspielraum für die Stadt gegeben ist, das Ermessen könne jedoch nicht dahin gehend ausgeübt werden, dass die Stadt Sun-			Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Um eine möglichst objektive und rechtssichere Bewertung zu gewährleisten, ist das Landschaftsbild, als Aspekt bei der Schutzgüterbetrachtung für die einzelnen Potentialflächen im Stadtgebiet im Planverfahren, auf Grundlage der Anlage 1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 4. November 2015 einer differenzierten Betrachtung und Bewertung unterzogen worden. Durch die Anwendung der Vorgaben des Erlasses ist der aus Sicht der Stadt Sundern eine vorgabenkonforme Vorgehensweise gewährleistet. Bei der detaillierten Bewertung wurde in einem ersten Schritt die Eignung der durch das LANUV ermittelten und beschriebenen Landschaftsräume für die Abgrenzung als Landschaftsbildeinheiten für eine nachvollziehbare Bewertung des Landschaftsbildes geprüft. Hierauf aufbauend erfolgte eine weitere stadtgebietsangeglichene Differenzierung der Raumstrukturen, im Hinblick auf die einzelnen Potentialflächen entsprechend ihrem Charakter, ihren Relief-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		dern sich zu 100% gegen die Berücksichtigung des Artenschutzes entscheiden könne. Dies wäre ermes- sensfehlerhaft und somit rechtswidrig und würde einer rechtlichen und gerichtlichen Überprüfung nicht stand- halten. Im hier vorliegenden Fall werde durch die 100%ige Nichtberücksichtigung ein Vorrang der Wind- energie vor dem Artenschutz eingeräumt. Diesen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Eine Abwägung dieser Entscheidung sei nicht oder nicht ausreichend erfolgt bzw. sei in ihrer Gänze zurückzuweisen. Auch stelle die Entscheidung keine Abkehr von den Abstandsemp- fehlungen für die streng geschützten Arten dar. Viel- mehr müsse die Behörde im Einzelfall argumentieren und abwägen. Wäre also zunächst für jedes Gebiet und für jede Art eine Raumnutzungsanalyse erforderlich, so darf nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände nicht künftiges Baurecht im Flächennutzungsplan vor- bereitet werden. Denn dann wäre zunächst für alle in Frage kommenden Gebiete die Raumnutzungsanalyse abzuwarten. Eine Raumnutzungsanalyse der vorhan- denen planungsrelevanten Arten stelle nach Auffas- sung der Stadt Sundern aber auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes einen unverhältnismäßi- gen Untersuchungsaufwand dar. Ein solcher, unver- hältnismäßig hoher Untersuchungswand sei keine ausreichende Begründung, den Artenschutz vollkom- men außer Betracht zu lassen. Der angeführte hohe Verwaltungsaufwand könne und dürfe nicht Grund sein, künftiges Baurecht prophylak- tisch schon einmal im Flächennutzungsplan darzustel- len und dann gleichzeitig anzuführen, dass später			und Nutzungsstrukturen und ihres Strukturreichtums, auf Grundlage der vom LANUV bereitgestellten Leit- bilder. Die von der Stadt Sundern vorgenommene Bewer- tung des Landschaftsbildes, unter Anwendung der in der Anlage 1 des Windenergie-Erlasses dargestellten LANUV-Bewertungsmatrix, stellt im Ergebnis heraus, dass die Gesamtbewertung des Landschaftsbildes in keiner der Potentialflächen mit den Teilbewertungen „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit eine herausra- gende Bedeutung erreicht. Unter dem Aspekt der Gesamtbewertung des Landschaftsbildes wird den Windenergie-Potentialflächen im Stadtgebiet über- wiegend eine besondere Bedeutung (Wertpunkte 9 bis 10) attestiert. Diese Bewertung ist in die Schutz- gutbetrachtung des Landschafts- und Ortsbildes im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist, eingeflossen. Die im Rahmen der Artenschutzprüfung vom Büro MESTERMANN (2013 u. 2014) kartierten Horste (Brutplätze) der nachgewiesene planungsrelevanten Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Raumnut- zungsbetrachtung zur Ermittlung der einzelnen WEA Potentialflächen im Stadtgebiet einer besonderen Betrachtung unterzogen worden. Die Brut- und Horststandorte der planungsrelevanten Großvögel (Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) sind jeweils mit dem Vorsorgeabstand in Form eines 1.000m-Radius belegt worden. Im Hinblick auf die Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		doch noch ein Ausschluss denkbar sei, weil artenschutzrechtliche Gründe entgegen stehen. Bei der Aussage, dass der Artenschutz keinen Vorrang vor der Energiewende habe, bleibe aber unberührt bestehen, dass für die geschützten Arten ein Tötungsverbot etc. weiterhin gilt und zu beachten ist (siehe Bundesnaturschutzgesetz). Ein Unterschreiten von notwendigen Schutzrädien zur Verwirklichung von Bauvorhaben wird und muss in aller Deutlichkeit eine Abschaltung oder sogar einen Rückbau im Tötungsfall zur Konsequenz haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich daher, zur Vermeidung von solchen Konflikten und zur Vermeidung von Regress- oder Kostenersatzpflichten, die Mindestabstände im Ermessenswege voll einzuhalten. Entschließe sich die Planungsbehörde zu einer Unterschreitung der Schutzrädien, um weitere Flächen für die Windkraft zu gewinnen, gehe sie dabei unter Umständen ein nicht kalkulierbares rechtliches Risiko ein. Die wesentlichen Bestandteile, die ein erhöhtes Augenmaß erfordern, werden zur Gänze nicht erörtert. Die Voraussetzungen für eine ordentliche und rechtlich fehlerfreie Änderung des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor. Dem vorliegenden Planungsentwurf kann insoweit nicht gefolgt werden, da im Grün- und Umweltplan der Stadt Sundern auf diese Schutzrädien zum Artenschutz ausdrücklich verwiesen wird. Die Abstandsregelungen für die besonders streng geschützten und planungsrelevanten Arten sind bei der Begrenzung und der Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie einzuarbeiten. Besonders streng ge-			Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten wurden diese 1.000m Rädien zu den gutachterlich nachgewiesenen Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Uhuhorste der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW - 2015) empfohlene Schutzabstand aufgenommen. Abweichend von der 1.500m-Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW – 2015) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Rotmilans wurde beim dieser Greifvogelart ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Weiterhin wurde abweichend von der 3.000m-Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu den Brutplätzen bzw. Brutvorkommen des Schwarzstorches bei dieser Großvogelart, wie bereits beschrieben, ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		geschützte Arten im Stadtgebiet der Stadt Sundern: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>): Das LANUV geht in seinen neuesten Hochrechnungen von einem Schwarzstorchbestand für NRW von etwa 100 bis 110 Paaren aus. Dies bedeutet einen Anteil von 16 % am gesamtdeutschen Bestand. Hiervon entfallen mindestens 30 Paare auf den Hochsauerlandkreis. Damit beherbergt das Land NRW bzw. der Hochsauerlandkreis einen bundesweit beachtlichen Anteil am Gesamtbestand des Schwarzstorches. NRW und besonders der Hochsauerlandkreis tragen folglich eine besondere Verantwortung zum Erhalt dieser Vogelart und seiner Bestände. Das Stadtgebiet von Sundern stellt einen Verbreitungsschwerpunkt des Schwarzstorches im HSK dar. Neben den bisher bekannten Revieren (siehe Untersuchung LOSKE) ist ein bisher unbekanntes weiteres Revier im Raum „Waldeshöhe“ Sundern-Stockum / Endorf bekannt geworden. Dieser Brutplatz ist mit in die Untersuchungen und Planungen aufzunehmen. Auf das Stadtgebiet Sundern entfallen 6 Paare bzw. Reviere, die mit einem Schutzzradius von 3.000 Metern entsprechend zu berücksichtigen sind. Die vielen unzerschnittenen und großflächigen Waldgebiete bieten dem Schwarzstorch einen hervorragenden Lebensraum. Die Reviere liegen teils auch in geringer Entfernung zueinander. Dies ist auf die vielen Quell- und Bachläufe sowie die großflächigen, ungestörten Waldgebiete zurückzuführen, die beste Nahrungsquellen darstellen und ideale Rückzugsgebiete für den scheuen Waldvogel sind. Nahrungsflüge bis zu 15 km vom Brutplatz entfernt sind			Bei den aufgenommenen 1.000m Vorsorgeradien wurden auch Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der in der Abstandsempfehlung der LAG VSW - 2015 erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Raumnutzungsuntersuchungen sowie Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen(Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Durch den gewählten 1.000m Vorsorgeabstandsradius für die planungsrelevanten Großvogelarten wird der artenschutzrechtlichen Konfliktvorsorge, im Hinblick auf die Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entspro-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		bekannt. Im Europäischen Vogelschutzgebiet Vogelsberg (Hessen) zeichnet sich eine Abnahme des Brutbestandes von ehemals 14-15 BP auf 6-8 BP ab (A. ROCKEL und M. HORMANN mündl.). Nach jetzigem Kenntnisstand gibt es deutliche Zusammenhänge zwischen der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieses "Schwarzstorch-Hotspots" in Hessen. In diesem Zusammenhang wird auf einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in Kassel verwiesen. In dem Beschluss wird festgehalten, dass der Bau von 5 Windrädern im Vogelsberg rechtswidrig ist (Az. 9 B 1918/11). Haupttenor der Entscheidung ist, dass das öffentliche Interesse am Artenschutz nach Artikel 20a Grundgesetz dem Interesse Privater an der Errichtung der Windenergieanlagen überwiegt. Das Urteil des VGH zeigt, wie wichtig die klare Ausweisung von getrennten Vorranggebieten für Windkraft und Naturschutz ist. Auch für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern liegen erste Hinweise vor, die auf einen Rückgang der Schwarzstorchbestände im Hinblick auf bereits errichtete Windkraftanlagen deuten. Eine solche Entwicklung ist bezogen auf den Hochsauerlandkreis und bezogen auf das Stadtgebiet Sundern zu vermeiden. Die Errichtung von Windkraftanlagen sollte daher ausschließlich in Gebieten erfolgen, die außerhalb eines Schutzradius von 3.000 Metern liegen. Die WEA stellten z.B. bei Untersuchungen in Brandenburg nachweislich eine Barriere zwischen dem Brut- und Nahrungsrevier dar. Meidedistanzen zu errichteten Anlagen sind belegt. Diese führten zu einer geringeren Reproduktionsrate, zum Verhungern der Jungen wegen „Abschnitt“ von			chen. Aus Sicht der Stadt Sundern ist auf Ebene der Genehmigungsplanung, nach einer detaillierten Analyse der entsprechenden Vorrangflächen, eine im Bedarfsfall erforderliche Raumnutzungsanalyse für die planungsrelevanten Arten durchzuführen, um dann bei Erfordernis die Vorsorgeschutzabstände für die planungsrelevanten Großvögel zu erweitern. Raumnutzungsanalysen auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten, stellt nach Auffassung der Stadt Sundern einen unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand dar. Eine noch differenzierte Betrachtung der planungsrelevanten Großvögel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, als die durch die vom beauftragten Landschaftsplanungsbüro MESTERMANN (2013 und 2014) erarbeitete Artenschutzprüfung, ist aus Sicht der Stadt Sundern in diesem Umfang nicht möglich bzw. nicht sachgerecht.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		den Nahrungsgebieten bis hin zur vollständigen Aufgabe der Brutplätze (C. ROHDE & U. GEHLHAR 2014: Zur Situation des Schwarzstorchs in M-V - Ergebnisse eines zweijährigen Forschungsprojektes zur Untersuchung der Lebensraumsituation dieser stark bedrohten Großvogelart - Manuskriptvorlage). Dies zeigt, wie schwierig die Problematik sich darstellt und dass die bisher anerkannten Grundsätze zum Artenschutz nicht ausreichen, um einen tatsächlichen Schutz zu garantieren. Im Ergebnis braucht es offensichtlich ein Vieles mehr, um die zu erwartenden Konflikte zwischen Windkraft und Artenschutz ausräumen zu können. Würde man es also bei der bisher vorgelegten Planung belassen, so würde man auch für die Stadt Sundern in Kauf nehmen, dass letztlich doch ein Rückgang der Bestände der windkrafteempfindlichen Arten hingenommen wird bzw. hinzunehmen ist. Auf Grund der besonderen Problematik beim Schwarzstorch und im Hinblick auf bereits vorliegende Negativentwicklungen in Bereichen von Windkraftanlagen in anderen Gebieten ist im hier vorliegenden Verfahren eine Tabuzone von 3.000 m um die jeweiligen Horste zu fordern sowie eine eingehende Prüfung des Aktionsraumes. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu einer Abschneidung von den Nahrungsgründen kommt. Der bloße Schutz des Horstbereichs allein ist kein ausreichender Schutzmechanismus zum Erhalt der Brutbestände. Der Schwarzstorch ist einerseits eine äußerst störungsanfällige Art, die auf der anderen Seite aber große Räume als Nahrungsgebiet in Anspruch nimmt. Um dem gesetzlichen Schutz nicht zuletzt auch nach EU-Recht für diese Art nachzukommen, ist äußerst umsichtig			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		vorzugehen. Die großräumigen und unzerschnittenen Waldgebiete Sunderns sollten daher als Tabugebiete für die Windkraft deklariert werden. Neben der Erhaltungsverpflichtung der Schwarzstorchbestände in diesen Gebieten können bereits große und unzerschnittene Waldgebiete zu Tabuzonen erklärt werden. Die Bestände der Art im Stadtgebiet Sundern sind von landesweiter Bedeutung, so dass hier der Schutz der Natur Vorrang hat vor einer Nutzung für Windenergie. Insbesondere ist es für den Schwarzstorch als Großvogelart notwendig, dass auch langfristig noch ausreichend große WEA-freie Räume zur Sicherung der Population erhalten bleiben. Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>): Der Rotmilan ist für NRW und die gesamte Bundesrepublik eine herausragend wichtige Art, da er die einzige Brutvogelart ist, die in Deutschland mehr als die Hälfte der Weltpopulation aufweist. In NRW ist der Rotmilan nach der Roten Liste NRW (2009) als „gefährdet“ eingestuft. Der Hochsauerlandkreis liegt innerhalb des größten geschlossenen Verbreitungsgebietes dieser Art in NRW. Hier bildet der Raum um Sundern-Hellefeld und Altenhellefeld den westlichen Rand des Dichtezentrums für den Rotmilan um das Ruhr- und Wennetal (Meschede und Eslohe) sowie die Hochflächen um das Offenland Meschede-Schüren und Eslohe-Büenfeld. Der Rotmilan gilt als besonders kollisionsgefährdet gegenüber WEA (DÜRR 2009, DÜRR 2012, HÖTKER et al. 2004, BELLERBAUM et al. 2012). Neben dem Mäusebussard gehört der Rotmilan zu den am häufigsten nachgewiesenen Kollisi-			Dem von der LAG VSW (2015) empfohlenen Vorsorgeradius von 1.500m für den Rotmilan wird nicht gefolgt (siehe oben). Aufgrund der komplexen Revier- und Lebensraumansprüche des Rotmilan sind hier grundsätzlich über eine Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung im Genehmigungsverfahren die einzuhaltenden Vorsorgebereiche festzulegen. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG können dann mit Hilfe einer Raumnutzungsanalyse die genauen Bewegungskorridore und Raumansprüche der Großvogelart ermittelt werden, um dann im Bedarfsfall entsprechende weitere Teilflächen von WEA auszusparen.

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		onsopfern an WEA (PIELA 2010). Studien von HÖTKER et al. (2004), HÖTKER (2006), MÖCKEL & WIESNER (2007) sowie PIELA (2010) haben die Auswirkungen von WEA auf viele Vogelarten bereits nachgewiesen. Rotmilane zeigen häufig kein Meideverhalten gegenüber WEA, da sie die Nahrungssuche als Gleitflieger auch über Flächen zwingt, die die Gefahr einer Kollision mit den Rotorblättern birgt. Das Brandenburger Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz trägt Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel zusammen. Die Gefährdung durch WEA für den Rotmilan fasst die Staatliche Vogelschutzwarte nach dem Stand vom 09.10.2013 wie folgt zusammen: Fundkartei: 216 Schlagopfermeldungen aus Deutschland (59 aus BB) • zusätzliche registrierte Todesfälle von Rotmilanen jenseits der Nestlingsphase durch WEA in BB im Zeitraum 2001-2009 57,8 % (n=123) (Daten Archiv VSW, DÜRR 2009) • hohes Schlagrisiko insbesondere für Alt- und Brutvögel (89 % aller Funde), wobei nach MAMMEN et al. (2009) auch erfahrene mehrjährig bruterfahrene und brutortstreue Vögel verunglücken; Mehrzahl der Altvogelverluste in der Zeit zwischen Revierbesetzung und Selbständigwerden der Jungen (86 %), d. h. hoher Anteil von Folgeverlusten durch Brutauffälle. • WEA sind in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen, dies vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010). • Eine aktuelle Datenanalyse (BELLEBAUM et al.			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		2013) lässt für Brandenburg beim Ausbaustand der Windenergie 2012 (3.044 WEA) auf jährliche Kollisionsverluste von 308 Rotmilanen schließen. Diese zusätzliche Mortalität entspricht einem Anteil von mind. 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes. Dies ist kein worst-case-Szenario sondern eine konservative Kalkulation, die eher zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Verluste führt. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. weiterer geplanter WEA wird sich die jährliche zusätzliche Mortalität weiter erhöhen. Dies ist als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen. Eine derartige Steigerung hätte höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan. Nach allen bisher vorliegenden Erkenntnissen haben WEA einen direkten und konkreten Einfluss auf den Rotmilan. Liegen die Anlagen zu dicht am Brut- und Lebensraum dieser Vogelart sind unmittelbare negative Auswirkungen zu erwarten. Mittelfristig ist mit einer Abnahme der Bestände zu rechnen. Eine solche Entwicklung ist zu vermeiden, da der Rotmilan eine streng geschützte Vogelart auch nach EU-Recht ist. Der 1.000-Meter-Radius ergibt sich aus der bekannten Veröffentlichung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), eine aktualisierte Fassung dieser Liste geht sogar von 1.500 Metern für den Rotmilan aus (LAG-VSW, unveröffentlicht, 2014). Der 1.000-Meter-Abstand zu den jeweiligen Horsten ist in der aktuellen Rechtsprechung zwar kein Paradigma, aber Raumnutzungsanalysen der letzten Jahre belegen, dass der Rotmilan vor allem offene			

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Landschaften nahrungssuchend systematisch überfliegt und sich dabei erheblich von seinem Brutstandort entfernt (NACHTIGALL, STUBBE & HERRMANN (2010): Aktionsraum und Habitatnutzung des Rotmilans während der Brutzeit – eine telemetrische Studie im Nordharzvorland. Vogel & Umwelt 18: 25-61). Die Abstandsregelung von 1.000 Metern entspricht damit einem Mindestabstand, der nicht unterschritten werden sollte. Der von der LAG-VSW (2007) vorgegebene Prüfbereich von 6.000 Metern ist unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhang kann auf das Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z. hingewiesen werden. Der Leitsatz des Urteils: „Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 Meter um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“ Aufgrund der bereits belegten besonderen Gefährdungspotentiale und eines erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan ist daher unbedingt von dem erweiterten Schutzzradius von 1.500 Metern um die bekannten Brutplätze auszugehen, wie dies von der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) laut Fachkonvention über die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten mit Stand vom 13.05.2014 deutlich gemacht wird. Dies beinhaltet auch, dass ein hoher Gefährdungsgrad vermieden werden kann, was ansonsten zu einer Un-			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		wirtschaftlichkeit für errichtete Anlagen führen könnte, weil Minderungsmaßnahmen wie die zweitweise Abschaltung von WKA oder gar den Rückbau von besonders gefährlichen Anlagen erforderlich machen könnte. Inzwischen liegen auch Entscheidungen vor, die eine Abschaltung bereits errichteter Anlagen regeln, so dass sich auch erhebliche finanzielle Nachteile für die Betreiber ergeben (Entscheidung OVG NRW vom 23.07.2014, Aktenzeichen 8 b 356/14). Vergleiche auch Entscheidung Verwaltungsgericht Koblenz zum Baustopp von drei genehmigten WKA im Birkenfelder Stadtwald. Tenor dieser Entscheidung ist, dass ein Abstand von 1.000 Meter um Rotmilanhorste nicht eingehalten wurde. Der Rotmilanbestand im Hochsauerlandkreis macht einen wesentlichen Anteil am Gesamtbestand in NRW aus. Diese Bestände sind also von landesweiter Bedeutung. Im Rahmen der Artkartierungen ist es beim Rotmilan zusätzlich erforderlich, neben den Brutplätzen auch die Wechselhorste zu erfassen, da diese ein wesentlicher Bestandteil des Reviers sind. Uhu (<i>Bubo bubo</i>): Neben dem Rotmilan ist auch der Uhu, der im Stadtgebiet Sundern flächendeckend vorkommt, eine windenergieempfindliche Art. Im Stadtgebiet bzw. Einzugsbereich der Raumanalyse gibt es neun Brutreviere. Der Uhu gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an WEA. Es gibt immer wieder dokumentierte Todesfälle von Kollisionsopferten (PIELA 2010, Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg 2014). Die besondere Gefahrensituation für			Dem von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindest-Vorsorgeabstand von 1.000m wird beim Uhu entsprochen (siehe oben). Aufgrund komplexer Revier- und Lebensraumansprüche des Uhus sind ggfs. über eine Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung im Genehmigungsverfahren die einzuhaltenden Vorsorgebereiche festzulegen. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG können dann im Bedarfsfall mit Hilfe einer Raumnutzungsanalyse die genauen Bewegungskorridore und Raumansprü-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Uhus an WEA verdeutlicht der Vergleich mit der Situation des Rotmilans. Dass der Ausbau der Windenergiewirtschaft in Deutschland im besonderen Maße Rotmilane gefährdet, steht außer Frage. Die Gefahr für Uhus wird hingegen unterschätzt. Die LAG-VSW (2007) sieht aus diesem Grund einen Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen des Uhus von 1.000 Metern und einen Prüfbereich von 6.000 Metern vor. Da Nahrungshabitate zur wichtigen Ausstattung eines Brutreviers gehören, sind diese sowohl für den Rotmilan als auch für den Uhu freizuhalten. Diese Prüfung setzt Raumnutzungsanalysen voraus. Diese beziehen sich auf die Prüfbereiche, welche über den Mindestabstand von 1.000 Metern hinausgehen. Da Raumnutzungsanalysen aufgrund der nächtlichen Aktivität der Tiere ohne technisch und zeitlich aufwändige Telemetrieuntersuchungen nur schwer zu erstellen sind, sollte hier immer der Prüfbereich berücksichtigt werden, um die Tiere nicht zu gefährden. Aus Vorsorgegesichtspunkten wäre hier ein Abstandsradius von 3.000 Metern empfehlenswert. Der Brutvogelatlas für NRW geht von 250 bis 300 Paare bzw. Revieren beim Uhu aus. Für den HSK sind nach neusten Erhebungen ca. 55 Reviere zu erwarten, was 20 % des gesamten Landesbestandes ausmacht. Damit beherbergt NRW zusammen mit Bayern, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz die bedeutendsten Vorkommen in Deutschland (ADEBAR, in Vorb.). Zum Erhalt des Uhu-Bestandes entfällt auf NRW und somit auch auf den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet Sundern eine besonders hohe Verantwortung.			che des Uhus ermittelt werden, um dann bei Erfordernis entsprechende weitere Teilflächen von WEA auszusparen. Eine noch differenzierte Betrachtung als die auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist aus Sicht der Stadt Sundern in diesem Umfang nicht möglich bzw. nicht sachgerecht

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Baumfalke (<i>Falco subbueto</i>): In dem bereits vorliegenden Gutachten zum Artenschutz für die Stadt Sundern geht LOSKE von einem Brutplatz nördlich von Sundern-Stockum aus. Aus den letzten drei Jahren liegen diverse Brutzeitbeobachtungen aus dem Raum Hellefeld / Altenhellefeld bzw. Selschede / Westenfeld / Recklinghausen sowie aus der Umgebung von Amecke vor. Neben diesen Sichten zur Brutzeit können leider keine weiteren Angaben zu genauen Brutplätzen oder Revierzentren gemacht werden. Offensichtlich beherbergt das Stadtgebiet Sundern mehr als das bisher dokumentierte Paar. Der Baumfalke gehört ebenfalls zu den streng geschützten Arten, so dass dessen Vorkommen bei einer Verplanung zu berücksichtigen sind. Eine genaue Kartierung der maßgeblichen Brutplätze wäre zwingend notwendig. Fledermausarten Für einige Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus sowie Breitflügelfledermaus sind Windenergieanlagen ebenfalls mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden (BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2012). Aus diesem Grund sollte in für Greifvögel und Fledermäusen wichtigen Lebensräumen der Bau von Windenergieanlagen vermieden werden. Für die geplante Umweltprüfung ist eine genaue Erfassung der Fledermauspopulation im Bereich sämtlicher Suchräume notwendig. Bei Fledermäusen sind mögliche Auswirkungen vor allem zu prüfen hinsichtlich Habitatverlusten durch Flächenin-			Dem von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindest-Vorsorgeabstand von 1.000m wird beim Baumfalke entsprochen (siehe oben). Auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG können bei Bedarf mit Hilfe einer Raumnutzungsanalyse die genauen Bewegungskorridore und Raumansprüche des Uhus ermittelt werden, um dann bei Erfordernis entsprechende weitere Teilflächen von WEA auszusparen. Eine noch differenzierte Betrachtung der planungsrelevanten Großvögel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, als die durch die vom beauftragten Landschaftsplanungsbüro MESTERMANN (2013 und 2014) erarbeitete Artenschutzprüfung, ist aus Sicht der Stadt Sundern in diesem Umfang nicht möglich bzw. nicht sachgerecht. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz, aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume, nicht sachgerecht. Die Artenschutzprüfung des beauftragten Landschaftsplanungsbüro MESTERMANN (2013 und 2014) ist im Hinblick auf die Bestandserhebungen und Aussagen zu den Fledermäusen aus

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		anspruchnahme, Verletzungen in/ an der Gondel aufgrund der Nutzung als Spaltenquartier, Anlockwirkung der Gondel auf Insekten durch Wärme/ Licht, Kollision mit den Rotorblättern, Barotrauma durch Luftverwirbelung/-druckunterschied im Rotorbereich sowie Meideverhalten und Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren zwischen Quartier und Nahrungshabitaten auf Zugrouten/ -schneisen und Beeinträchtigung des Jagderfolgs durch Maskierung der Lauf-/ Raschelgeräusche von Beutetieren durch Lärm. Zu den gegenüber WEA-Planungen besonders empfindlichen Fledermaus-Lebensräumen gehören strukturreiche Landschaften mit Hecken, Alleen, Kleingewässern sowie Flussauen, Gewässerlandschaften, laubholzreiche alte Waldbestände oder Streuobstwiesen. Einzu beziehen sind auch die Einzugsbereiche bedeutender Quartiere und die Flugrouten dorthin. Für die Fledermauslebensräume gibt es keine vergleichbaren allgemein anerkannten Abstandsempfehlungen. Aus vorliegenden Empfehlungen ergeben sich zu FFH-Gebieten (mit Schutzzweck Fledermäuse), zu bedeutenden Winterquartieren, Wochenstuben und Männchenquartieren der besonders kollisionsgefährdeten Arten ein Abstand von mind. 1.000 m, zu stehenden Gewässern > 1 ha und Fließgewässern 1. Ordnung mind. 500m und zu Waldflächen je nach Größe und Funktion zwischen 200 und 1.000m. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch WEA ist für folgende 7 Fledermausarten durch vergleichsweise deutlich höhere Opferzahlen als für die übrigen Arten belegt: Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg-, Zweifarb-, Mücken- und Breitflügel-fledermaus. Eine kollisionsbedingte Gefährdung ist für			Sicht der Stadt Sundern fachlich und im der Untersuchungstiefe sachgerecht erfolgt. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume/Potentialflächen ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich bzw. nicht sachgerecht. Für die unterschiedlichen Fledermauslebensräume gibt es keine vergleichbaren, allgemein fachlich anerkannten Abstandsempfehlungen. Grundsätzlich ist fachlich unbestritten, dass zu den besonders empfindlichen Fledermaus-Lebensräumen strukturreiche Landschaften gehören. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, können für die WEA-empfindlichen Fledermausarten, nach Analyse der Lebensräume und des Flugverhalten der Tiere rund um die Anlage, mit Hilfe von Auflagen zum Schutz der fliegenden Säugetiere wie z.B. ▪ Anpassung der Betriebszeiten der Windräder an den Fledermausflug, ▪ Abschaltung der Windräder bei bestimmten Windgeschwindigkeiten und Temperaturen. das Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zugesgeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren minimiert werden.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		weitere Arten zumindest anzunehmen: Große und Kleine Bartfledermaus, Mops-, Nord-, Teich-, Wasser- und Fransenfledermaus. Zur Erfassung müssen Kartierungen des Bestands und der Aktivitätsdichten während der verschiedenen Lebensphasen erfolgen. Durch die Kartierung der Flugaktivität in der Fläche sind die bedeutenden Nahrungs-/ Jagdhabitats und Flugrouten zwischen den Teilhabitats sowie die genutzten Räume ziehender Fledermäuse zu identifizieren. Um eine Auswirkungsprognose zu erstellen, sind außerdem alle Quartierstandorte zu kartieren, d.h. Sommerquartiere (Wochenstuben, Wechsel- und Männchen-Tagesquartiere/ Schlafplätze), Zwischenquartiere, Balz- und Winterquartiere. Dazu sollte ein Methodenmix zur Anwendung kommen: Kombination verschiedener akustischer Erfassungsmethoden (Detektorbegehungen, Horchboxen und Dauererfassung) zur Erfassung des Artenspektrums und der relativen Aktivitätsdichten, hinzukommen gegebenenfalls Netzfang und Telemetrie. Die Kartierungen sollten möglichst über den Zeitraum von zwei Kalenderjahren erfolgen, um jährliche Bestandsschwankungen besser ausschließen zu können. Das zu untersuchende Gebiet einer faunistischen Kartierung muss alle Bereiche abdecken, in denen Auswirkungen auf die entsprechende Artengruppe zu erwarten sind. Diese Bereiche sind auch hier aus den oben genannten Ausschlussbereichen abzuleiten. Das flächendeckend zu untersuchende Gebiet sollte sich demnach i.d.R. über einen 1 km-Radius um die WEA bzw. den geplanten Windpark oder die geplante Konzentrationszone erstrecken. Sind Quartiere innerhalb eines Prüfbereichs von 3.000m			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		bereits bekannt oder werden im Rahmen der Untersuchungen (zum Beispiel durch Telemetrie besäugter Weibchen) kartiert, so ist das Gebiet für die Untersuchung der betroffenen Arten entsprechend zu vergrößern, um die regelmäßig genutzten Jagdhabitats und Flugrouten zu identifizieren. Im Offenland erfolgt die Erfassung des Sommeraspekts (Wochenstuben): Mai – Juli, mind. 4 Detektorbegehungen, ganznächtigt, Witterungsbedingungen: mind. 10°C, kein anhaltender Regen, kein starker Wind; die Erfassung des Frühjahrs- und Herbstzug (Paarungs- und Winterquartiere): 15. März - 15. Mai und 1. August - 15. Oktober, 9 Detektorbegehungen (3 zwischen 15. März und 15. Mai, 6 zwischen 1. August und 15. Oktober), davon 4 Detektorbegehungen ganznächtigt (Erfassung Paarungsquartiere), davon 2 im August. Zugzeiten können artspezifisch, regional, witterungsbedingt variieren, Zeiträume sind ggf. entsprechend anzupassen Beginn: vor Sonnenuntergang (z.B. früh ziehende Große Abendsegler), Witterungsbedingungen: mind. 10°C, kein anhaltender Regen, kein starker Wind; Einsatz von Horchboxen während der Detektorbegehungen: 1 Horkkiste pro WEA-Standort, automatische Dauererfassung: 15. März - mind. Ende Oktober, repräsentative Anordnung im Untersuchungsgebiet. Im Wald erfolgt die Erfassung des Sommeraspekts (Wochenstuben), Frühjahrs- und Herbstzug (Paarungs- und Winterquartiere), der Einsatz von Horkboxen während der Detektorbegehungen und die automatische Dauererfassung wie im Offenland, ergänzt um eine Erfassung über den Baumkronen und an Lichtungen und Waldwegen sowie Netzfang (Mai – August, mind. 3 Termine) und ggf.			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Telemetrie. Im durch Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereich ist außerdem in der unbelaubten Zeit eine Baumhöhlenkartierung durchzuführen mit nachfolgenden Besatzkontrollen. Die anerkannten Naturschutzverbände nehmen zu den einzelnen Potentialflächen wie folgt Stellung: Zu Material und Methode führen die anerkannten Naturschutzverbände an, dass die Daten der Horststandorte auf langjährigen Datenreihen des Vereins für Natur- und Vogelschutz beruhen. Ferner seien umfangreiche Daten im Rahmen der Teilnahme an der deutschlandweiten Rotmilankartierung erhoben worden. Die Horstbäume und Brutreviere wurden in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli kontrolliert, wie es in den Methodenstandards von SÜDBECK (2005) empfohlen wird. Darüber hinaus seien die von LOSKE ermittelten zusätzlichen Daten ergänzend einzubeziehen. Der Rotmilan brütet überwiegend an Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen sowie Baumreihen. Die Vögel sind standorttreu und nutzen Reviere über viele Jahre. Dabei verfügt ein Rotmilanpaar neben dem Bruthorst über sog. Wechselhorste, die zusammen mit dem präferierten Horstbaum im Wechsel über viele Jahre genutzt werden (BEZZEL 1985; GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989; SÜDBECK 2005). Da die Ausweichhorste zur Ausstattung des Reviers eines Rotmilanbrutpaares gehören, müssten sie ebenfalls in der artenschutzrechtlichen Untersuchung betrachtet werden. Eine ausreichende Analyse über das Vorhandensein von Wechselhorsten liege			Die Hinweise und Anregungen der anerkannten Naturschutzverbände zu den einzelnen Potentialflächen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Horststandorte wird auf die o.g. Ausführungen sowie die ASP verwiesen. Bezüglich der Hinweise auf das Vorhandensein von NSGs in den einzelnen Potentialflächen wird auf das gesamtstädtische Plankonzept verwiesen. Die BSN-Flächen (Zielen der Raumordnung), aus denen großflächige Naturschutzgebiete entwickelt worden, sind in der Planung als „harte Tabukriterien“ berücksichtigt. Diese Bereiche sind aus den Potentialflächen ausgegrenzt worden. Auf der 3. Ebene des Plankonzeptes wurden die NSGs, welche nicht als BSN-Flächen im Regionalplan dargestellt sind, im Rahmen der Auswahl der Konzentrationszonen berücksichtigt. Bei der Festlegung der konkreten WEA-Standorte ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung eine Einzelfallprüfung erforderlich. Bezüglich der Hinweise zu den einzelnen Horststandorten und den geforderten Schutzabständen wird auf die o.g. Ausführungen sowie die ASP hingewiesen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		bislang noch nicht vor. Suchraum 1 Hachen-Nord Der Suchraum Hachen-Nord sei fast vollständig identisch mit dem großflächigem NSG Mischwälder südlich des Effenberges. Ferner brüten zwei Uhupaare direkt neben der geplanten Fläche (Steinbruch am Effenberg und weiter westlich am Hömberg). Die Restflächen außerhalb reichen für einen Windpark nicht mehr aus und liegen zudem im 1.000 Meterbereich um die Uhubrutplätze. Ferner befindet sich ein Rotmilanbrutplatz nördlich von Hagen in den westlichen Röhrhängen im Bereich Bilstein. Das Rotmilanrevier sei ausgehend von Brutplatz mit einem Schutzradius von 1.500m zu berücksichtigen. Suchraum 2 Langscheid-West Der Suchraum Langscheid-West ist fast vollständig identisch mit dem großflächigem NSG Langscheider Mark. In der geplanten Fläche brüten sowohl Schwarzstorch als auch Rotmilan. Die Restflächen außerhalb reichen für einen Windpark nicht mehr aus und liegen zudem im 3.000 m Schutzbereich des Schwarzstorchhorstes bzw. 1.500 m Schutzbereichs des Rotmilanhorstes. Ferner liegt knapp nördlich ein weiterer Rotmilanbrutplatz, der mit einer Schutzzone von 1.500m ebenfalls in den Suchraum fällt. Suchraum 3 Sundern-West Im Suchraum Sundern-West befinden sich die NSGs Kohlbrüche und Selmecke. Suchraum 4 Hellefelder Höhe Im Suchraum Hellefelder Höhe befinden sich die NSGs			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Hellefelder Höhe, Buchenaltholzwälder nördlich des oberen Flamecketales, Selbecke, Bremcke und Hermessiepen, Oberes Walpketal, Oberlauf des Hellefelder Baches. Ferner sind Teile als Wildnisgebiet ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Wildnisgebiete WG-HSK-0011-01 bis 04 nördlich des Flamecketals in Richtung Flanenberg und Ochsenkopf mit 4 Teilgebieten und das WG-HSK-0012-01 bis 03 im Bereich der Visbecker Egge nordöstlich von Sundern-Hellefeld bis südlich Arnsberg-Rumbeck. Das zweite Wildnisgebiet besteht aus 3 Teilflächen, die teilweise in das Stadtgebiet der Stadt Sundern reichen. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Dass die Flächen in ihrer Größe zu gering sind, so dass eine Darstellung nicht möglich ist, erscheint unschlüssig. Die Hellefelder Höhe ist zudem teilweise als Erholungswald festgesetzt. Im Suchraum bzw. in Nähe brüten 1 Schwarzstorchpaar und 3 Rotmilanpaare. Der Schwarzstorchhorst ist mit einer Schutzzone von 3.000m, die Rotmilanhorste mit einer Schutzzone von je 1.500m zu berücksichtigen. Neben den von LOSKE bereits dargestellten Brutplätzen der Rotmilane kommt ein weiteres Revier im Bereich SE von Stemel knapp östlich der Landstraße hinzu. Suchraum 5 Amecke-West Im Suchraum Amecke-West befindet sich das NSG Unterlauf des Hermkesiepen. In der Nähe brütet ein Rotmilanpaar, dessen Schutzbereich von 1.500 m bis ins Gebiet reicht. Suchraum 6 Allendorf-/Hagen-West Im Suchraum Allendorf-/Hagen-West befinden sich die			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		NSGs Ehemalige Grube Hermann, Krähetal und Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede. Bei diesem Waldgebiet handelt es sich um einen von der LANUV kartierten UZVR (Unzerschnittene verkehrsarme Räume). Im Gebiet brüten u.a. zwei Schwarzstorchpaare. Ein Uhupaar brütet genau am südlichen Rand. Zwei Rotmilanpaare brüten im Einzugsbereich und reichen mit einem Schutzradius von 1.500m teilweise in den Suchraum. Die Schwarzstorchhorste sind mit einer Schutzzone von 3.000m zu berücksichtigen, der Rotmilanbrutplatz ist mit einer Schutzzone von 1.500m und der Uhubrutplatz mit 1.000m Abstand zu berücksichtigen. Suchraum 7 Südliche Waldfläche Im Suchraum befinden sich die NSGs Waldbiotopkomplex „Alsenberg/ Schneebecke/ Schlüsselsiepen“, Schatthangwald Hohe Liete, Müggenohl und Tolmecke-Siepen. Bei diesem Waldgebiet handelt es sich im westlichen Waldbereich um einen von der LANUV kartierten UZVR (Unzerschnittene verkehrsarme Räume). Im Gebiet brütet ein Schwarzstorchpaar und ein Schwarzstorchpaar brütet knapp außerhalb. Ein Uhupaar brütet knapp außerhalb des Suchraumes. Insgesamt 6 Rotmilanbrutplätze sind von diesem Suchbereich betroffen, da bei allen der Schutzradius von 1.500 m in das Gebiet reicht. Neben den Brutplätzen laut LOSKE kommt noch ein Brutpaar nördlich von Eslohe-Obersalwey hinzu, dessen Schutzzone von 1.500m auch in den Suchbereich fällt. Für die Schwarzstorchhorste ist ein Abstand von 3.000m einzuhalten. Für die Rotmilanbrutplätze ist ein Abstand			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		von 1.500m und für den Uhubrutplatz von 1.000m einzuhalten. Für alle Gebiete gilt ergänzend, dass für die Schwarzstorchreviere und die Uhureviere eine Analyse der Raumnutzung durchzuführen ist. Ferner ist zu prüfen, ob bei dicht zusammen liegenden Rotmilanhorsten ein besonderer Schutz für Nahrungsgebiete hinzukommt. Zusammenfassung Ausschlusskriterien, Abstandsflächen und bekannte Vorkommen windkraftsensibler Arten zeigten bereits jetzt, dass nicht alle ausgewählten Suchräume geeignet sind bzw. völlig ungeeignet sind. Daher fordern die anerkannten Naturschutzverbände, dass die nicht geeigneten Flächen aus der weiteren Standortuntersuchung herausgenommen werden. Bei noch zu erbringenden Gutachten bezüglich der Avifauna im Stadtgebiet Sundern sind folgende Untersuchungsstandards einzuhalten. In der Auswirkungsprognose sind für die Avifauna insbesondere zu prüfen: Habitatverlust durch Flächeninanspruchnahme, Meideverhalten aufgrund von Störung durch Lärm und optische Wirkungen, Kollision mit Masten, Freileitungen, Abspannseilen, Kollision mit Rotorblättern, Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren (zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten, zwischen Schlafplätzen und Nahrungshabitaten, auf Zugrouten/ -schneisen), Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs durch Maskierung der Balzrufe durch Lärm. Für Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit sind die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) als Pufferzonen (= Ausschlussbereiche) zu beachten,			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		um diese Gebiete von WEA freizuhalten. Zu berücksichtigen sind auch die von der LAG-VSW benannten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Brutplätzen einiger besonders stöempfindlicher oder durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten. Dabei handelt es sich um sog. Ausschlussbereiche und sog. Prüfbereiche. In die Bewertung sollte auch das von ILLNER ermittelte artspezifisches Kollisionsrisiko von Vogelarten an WEA eingehen (in Klassen von sehr gering (1) bis sehr hoch (5) eingestuft, z.B. Weißstorch 5, Bekassine 3, Kiebitz 2). Bei Fledermäusen sind mögliche Auswirkungen vor allem zu prüfen hinsichtlich Habitatverlusten durch Flächeninanspruchnahme, Kollision mit Masten (während des Zugs), Verletzungen in/an der Gondel aufgrund der Nutzung als Spaltenquartier, Anlockwirkung der Gondel auf Insekten durch Wärme/ Licht, Kollision mit den Rotorblättern Barotrauma durch Luftverwirbelung/ -druckunterschied im Rotorbereich sowie Meideverhalten und Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren zwischen Quartier und Nahrungshabitaten auf Zugrouten/-schneisen und Beeinträchtigung des Jagderfolgs durch Maskierung der Lauf-/Raschelgeräusche von Beutetieren durch Lärm. Die dem VNV vorliegenden Daten sind parallel dem Landesamt für Naturschutz, der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung und der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises zugegangen. Karten mit den Brutplätzen werden für Planungszwecke im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt.			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
TÖB-28	Bundenetz- agentur Brief 14.10.2014	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass bei der Flächennutzungsplanung auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebes) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle spielen. Sie weist auf Folgendes hin: Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gem. § 55 des Telekommunikationsgesetzes die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selber betreibe sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA könne aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informiere. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m seien nicht sehr wahrscheinlich. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen könne die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen der Frequenzzuteilungsverfahren für Richtfunkstrecken prüfe die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topographischen Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse. Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen könnten deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem sei die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte	Alle	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Netzbetreiber sind im Planverfahren beteiligt worden, auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Die technischen Belange der Richtfunktrassen sind in den Flächensteckbriefen zu den jeweiligen Potentialflächen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung gem. BImSchG, da erst auf dieser Ebene die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Den Hinweisen und Anregungen wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.- Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flä- chen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		zum Trassenverlauf sowie zu den technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, weist die BNetzA darauf hin, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben sei und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstelle, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt werde. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen sei nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschten und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden seien. Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehörten z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m empfiehlt die BNetzA, entsprechende Anfragen an die BNetzA zu richten. Unabhängig davon, dass es sich in diesem Falle noch nicht um konkrete Bauplanungen handele, habe die BNetzA zur allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Der Anlage 1 seien die dazu ermittelten Koordinaten des Prüfgebietes sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken zu entnehmen. In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis seien außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim			

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung des Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolge, könne durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Plangebiet direkt betroffen sei. Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass Richtfunkstrecken militärischer Anwender in ihren Untersuchungen nicht berücksichtigt worden seien und verweist auf das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend seien und weist darauf hin, dass die mit dieser Stellungnahme erteilte Auskunft nur für das Datum der Auskunft gelte. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA seien durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die BNetzA weist darauf hin, dass sie selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfüge. Sie könne auch nicht über regional vorhandene Kabeltrassen Auskunft erteilen. Angaben über Kabel- und Leitungssysteme im Planbereich könnten nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- und Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Bei der Festlegung von Vorranggebiete für Windenergienutzung empfiehlt die BNetzA die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN heranzuziehen. Bei den derzeit bestehenden Nabenhöhen regt die BNetzA an, die in der			Unter Beteiligung der zuständigen Behörden sind die militärische Belange und Belange der Luftfahrt wie z. B. die Radaranlage (Luftwaffenstützpunkt Erndtebrück) und Funkfeuers Plettenberg-Sonneborn (DVORDME Germinghausen) in die Flächenbetrachtungen eingeflossen. Dem Hinweis bezüglich der Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene wird gefolgt. Entsprechende Vorsorgeanstände wurden bei den Potentialflächenabgrenzungen berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes als Ausschlusskriterium festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen WEA und Freileitung nicht sachgerecht erscheine. Darüber hinaus seien Betreiber von WEA seit 08/2014 nach dem EEG und der daraus erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA u.a. Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden.			
TÖB-29	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 Brief 09.10.2014	Die Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde gibt folgende Raumordnerische Beurteilung ab: Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung abschließend abgewogene textliche und zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen. Da Ziele der	Alle	A/B/H	Der für Sundern relevante Regionalplan enthält eine Reihe von Zielen, bei denen es sich um räumlich und inhaltlich konkretisierte Vorgaben Ziele der Landesplanung aus dem LEP handelt. Gemäß § 34 LPlG sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.07.2013 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 LPlG vorläufig bestätigt. Die Beantragung der Anpassung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 LPlG erfolgte in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg im Zusammenhang mit der Durchführung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. In der ersten Stufe des Plankonzeptes zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden die Bereiche, in denen eine

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Raumordnung damit einer weiteren Abwägung nicht zugänglich sind, stellen sie verbindliche Vorgaben dar und sind als harte Tabukriterien zu definieren. Der bisher beabsichtigte Umgang der Stadt Sundern mit den Zielen der Raumordnung (insbesondere BSN und BSAB) im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teil-FNP (s. S. 17 des Vorentwurfs der Begründung) ist damit nicht zulässig und die Begründung dahingehend zu überarbeiten. Am 03. Juli 2014 hat der Regionalrat Arnsberg den Erarbeitungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern gefasst. Gegenstand der genannten Änderung des Regionalplanes ist die Neudarstellung und Erweiterung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN). Die im Entwurf der 1. Änderung befindlichen Festsetzungen der BSN sind damit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und bei der o.g. Planungsabsicht zu berücksichtigen. Der Regionalrat Arnsberg hat am 03. Juli 2014 des Weiteren den Erarbeitungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Energie“ und sowie die jeweils 3. Änderungen der räumlichen Teilabschnitte Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie Oberbereich Siegen gefasst. Die im Entwurf des Sachlichen Teilplans sowie der jeweils 3. Änderungen festgesetzten Ziele der Raumordnung – auch die zeichnerisch festgesetzten Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung – stellen damit Ziele in Aufstellung dar und sind bei der o.g. Planungsabsicht zu berücksichtigen.			Windkraftnutzung u.a. aus Gründen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht erlaubt ist („harte“ Tabubereiche) ermittelt und aus der Suchraumkulisse herausgenommen. Die BSN-Flächen sind als „harte Tabukriterien“ berücksichtigt worden. Der Hinweis zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Regionalplanverfahren hat und wird die Stadt Sundern Stellung zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ nehmen.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		gen. Eine Waldinanspruchnahme ist entsprechend des Ziels 3.2.1 des LEP NRW zu begründen. Bei dieser Begründung sollte auch der derzeit im Verfahren befindliche Entwurf für die Neufassung des Landesentwicklungsplanes Berücksichtigung finden, der in Ziel 7.3.3. eine Öffnung der Waldinanspruchnahme für Windenergie vorsieht. Für das weitere Genehmigungsverfahren wird aus Städtebaufachlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen: Die im Vorentwurf aufgelisteten harten Tabukriterien sind um die Ziele der Raumordnung zu ergänzen. Des Weiteren sind auch Naturschutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotop, FFH-Gebiete (abhängig vom Schutzzweck) sowie klassifizierte Straßen inklusive der entsprechenden Anbauverbotszonen als harte Tabukriterien anerkannt. Für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist die Entlassung, Befreiung oder Ausnahme der für Windenergienutzung vorgesehenen Flächen aus dem Landschaftsschutz durch die zuständige Landschaftsbehörde in Aussicht zu stellen. Bezüglich der Kur- und Erholungsgebiete wird auf die Stellungnahme des Dezernates 24 der BR Arnsberg im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Anstelle der Darstellung als „Sondergebiet für Windenergienutzung“ wird eine überlagernde Darstellung empfohlen. Hierbei tritt die Ausweisung der Konzentra-			Gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg wurde zwischenzeitlich der Nachweis erbracht, dass außerhalb der Waldflächen kein ausreichender Raum im Stadtgebiet Sundern zur Verfügung steht, um der Windkraft substanziell Raum zu geben. Daher widerspricht die FNP-Darstellung „Fläche für Forstwirtschaft“ einer möglichen Ausweisung als Vorrangzone für Windenergieanlagen nicht. Der Sachverhalt wird auf der 3. Stufe des Plankonzeptes berücksichtigt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Landschaftsbehörde wird im Verfahren entsprechend beteiligt. Auf den Umgang mit der Stellungnahme des Dezernats 34 der Bezirksregierung Arnsberg wird verwiesen. Der Empfehlung zu einer überlagernden Darstellung wird nicht gefolgt. Die Vereinbarkeit der im FNP dargestellten Nutzungen mit der Darstellung von Kon-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		tionszone für Windenergie neben die Grundnutzung (z.B. „Fläche für die Landwirtschaft“). Voraussetzung dieser überlagernden Darstellung ist, dass beide Nutzungsmöglichkeiten miteinander vereinbar sind. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung aufzugreifen und dahingehend zu beurteilen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, ggf. auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und einem Risikomanagement. Auch wenn hier möglicherweise noch keine abschließende Aussage möglich ist, so sind die artenschutzrechtlichen Belange so weit wie möglich abzuarbeiten. Sie unterliegen gem. VVArten-schutz (13.4.2010) nicht der Abwägung. Auf den Leit-faden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen in NRW (Erlass des MKULNV vom 12.11.2013) wird verwiesen.			zentrationen im Sachlichen Teilflächennut-zungsplan „Windenergie“ wurde überprüft. Die Belange des Artenschutzes sind durch die vom Rat der Stadt Sundern beschlossenen Vorsorgeab-stände zu den planungsrelevanten Vogelarten in Planung berücksichtigt. Dezidierte artenschutzrecht-liche Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind auf der Ebene der Ge-nehmigungsplanung (BImSch-Verfahren) abschlie-ßend zu klären.
TÖB-30	Westnetz GmbH, Dortmund E-Mail 02.10.2014	Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass durch die Ausweisung der geänderten Flächen für WEA die Erd-gashochdruckleitung L.-Str. 349 der RWE Deutschland AG, südwestlich von Allendorf betroffen sei. Der Be-trieb und die Verwaltung der Anlagen erfolgt durch die Westnetz GmbH. Die Leitung verlaufe oberhalb der Landstraße 872. In den weiteren Flächen erfolge keine Berührung mit Erdgashochdruckleitungen der West-netz GmbH. Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Ver-sorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, wird auf das DVGW-	6	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Technische Belange wie der Verlauf von Erd-gashochdruckleitungen sowie weiteren relevante Belange wurden in die Abwägung zur Beurteilung der

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Rundschreiben vom 28. September 2004 verwiesen. Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Nabenhöhe und dem Gondelgewicht, Abstände von bis zu >30m zur Gashochdruckleitung könnten erforderlich werden. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Leitung bittet die Westnetz GmbH des Weiteren um Abstimmung zur geplanten Anbindung der WEA an das Stromversorgungsnetz. Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass das Befahren ihrer Leitungstrasse mit Raupen, Kettenfahrzeugen, sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ohne ihre Zustimmung nicht zulässig ist. Erforderlich werdende Überfahrten seien abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Des Weiteren sei bei der weiteren Planung die Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen der Westnetz GmbH zu beachten. Die Westnetz GmbH bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.			Eignungen der einzelnen Flächen im Hinblick auf die Windkraftnutzung einbezogen und insofern entsprechend gewürdigt. Die Flächen 6 wird im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.
TÖB-31	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung <i>E-Mail</i> 24.10.2014 sowie <i>Schreiben</i> 02.12.2014	E-Mail 24.10.2014: Durch die vorgelegte Planung werde der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der DVORDME Germinghausen gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und	6-1, 6-2, 7-1, 7-2, 7-3 tlw.	H/A	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anlagenschutzbereich der DVORDME Germinghausen wurde bei den betroffenen Potentialflächen berücksichtigt. Es kann zu Einschränkungen hinsichtlich der Wind-

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Gestaltung von Bauvorhaben bestehe daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden könnten, bleibe von dieser Stellungnahme unberührt. Sie werde getroffen, sobald der BAF über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt würde. Schreiben vom 02.12.2014: Durch die vorgelegte Planung werde der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen für die genannten Flächen 6-1, 6-2, 7-1, 7-2 sowie 7-3 (tlw.) insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der DVORDME Germinghausen gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben bestehe daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden könnten, bleibe von dieser Stellungnahme unberührt. Sie werde getroffen, sobald der BAF über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt würde. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt werden, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden. Einschränkungen bezüglich der Anzahl und der Höhe der geplanten Windenergieanlagen seien (für die o.g.			energienutzung in den betroffenen Potentialflächen kommen. Ob das Funkfeuer durch einzelne Windenergieanlagen gestört wird, kann erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung beurteilt werden. Der Anlagenschutzbereich der DVORDME Germinghausen wurde bei den betroffenen Potentialflächen berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es zu Einschränkungen hinsichtlich der Windenergienutzung in den betroffenen Potentialflächen kommen kann. Ob das Funkfeuer durch einzelne WEA gestört wird, kann erst im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung beurteilt werden. Unabhängig davon ist die Stellungnahme bei der Auswahl der Konzentrationszonen in die Flächenbeurteilung eingeflossen, so dass die wahrscheinliche Einschränkung der Windenergienutzung für einzelne Potentialflächen berücksichtigt wurde. Insofern wird der Anregung des BAF gefolgt.

Lfd.-Nr.	Behörde/TöB Art der Abgabe Datum	Inhalt der Stellungnahme	Flächen- bezug	Anregung Bedenken Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor- schlag
		Flächen) wahrscheinlich.			

Abkürzungen:

WEA	Windenergieanlage(n)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

2014 TÖB-05: Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 08.09.2014

2014 TÖB-07: Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 10.09.2014